

Über die Strafverfolgung von DDR-Unrecht wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Während einerseits der Vorwurf der „Siegerjustiz“ erhoben wird, ist andererseits von einer „kalten Amnestie“ die Rede. Ferner wird beklagt, man habe die „Kleinen gehängt und die Großen laufen lassen“. Diese Kritik ist nunmehr an Fakten und Zahlen überprüfbar, nachdem auch die letzten Verfahren zum Abschluss gelangt sind. Die Verfasser präsentieren auf der Grundlage einer Vorläuferstudie eine abschließende empirische Bilanz des Gesamtvorgangs. Die Ergebnisse widerlegen die Kritik. Es zeigt sich, dass die Strafjustiz ihrer Aufgabe im Wesentlichen gerecht geworden ist und damit einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung und Anerkennung von DDR-Unrecht geleistet hat.

KLAUS MARXEN, Dr. jur., Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin

GERHARD WERLE, Dr. jur., Professor für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin

PETRA SCHÄFTER, Diplom-Politologin und Diplom-Juristin, Lektorin mit den Schwerpunkten Sozial- und Rechtswissenschaften sowie Zeitgeschichte

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



STIFTUNG
AUFARBEITUNG 

ISBN 978-3-00-021699-2

KLAUS MARXEN / GERHARD WERLE / PETRA SCHÄFTER

DIE STRAFVERFOLGUNG VON DDR-UNRECHT



FAKTEN UND ZAHLEN

KLAUS MARXEN / GERHARD WERLE / PETRA SCHÄFTER

**DIE STRAFVERFOLGUNG
VON DDR-UNRECHT**

FAKTEN UND ZAHLEN

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Gefördert mit Mitteln der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Herausgeber:
**Stiftung zur Aufarbeitung
der SED-Diktatur**
Otto-Braun-Str. 70–72
10178 Berlin

Telefon: 030 23 24 72 00
Telefax: 030 23 24 72 10

www.stiftung-aufarbeitung.de
buero@stiftung-aufarbeitung.de

ISBN 978-3-00-021699-2

© 2007

Umschlaggestaltung: Pralle Sonne, Berlin
Druck: Gutendruck, Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Kriminalwissenschaften
Unter den Linden 6
10099 Berlin

ZUM GELEIT

„Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat.“ Dieser viel zitierte Satz von Bärbel Bohley begleitete die juristische Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur in den Jahren seit der Wiedervereinigung. Was für die einen „Siegerjustiz“ war, galt anderen als die Kapitulation des gesamtdeutschen Rechtssystems vor dem SED-Unrecht. Die strafrechtliche Ahndung von Wahlfälschung, Amtsmissbrauch und Korruption, Rechtsbeugung, Gewalttaten an der Grenze oder MfS-Terror könnte kaum kontroverser diskutiert werden. Das letzte Verfahren wegen DDR-Unrechts wurde 2005 beendet. Klaus Marxen, Petra Schäfer und Gerhard Werle legen nunmehr eine nüchterne Bilanz dieser Form der Vergangenheitsbewältigung vor. Niemand könnte dafür prädestinierter sein. Seit den neunziger Jahren haben die an der Humboldt-Universität forschenden und lehrenden Rechtshistoriker und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gesamtdeutsche Strafjustiz und ihren Umgang mit DDR-Unrecht in einem groß angelegten Forschungs- und Dokumentationsvorhaben begleitet. Seit dem Jahr 2000 erschienen sechs voluminöse Bände, welche die einschlägigen Verfahren akribisch und auf einzigartige Weise dokumentieren. Die Forschungs- und Dokumentationsarbeiten sind dankenswerterweise von der VolkswagenStiftung gefördert worden. Nachdem die ersten Bände mit Förderung des Bundesministeriums der Justiz gedruckt werden konnten, hat die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur ab 2004 gerne mit dazu beigetragen, dass die Reihe im renommierten de Gruyter Verlag ihre Fortsetzung fand. Im Verlauf des viele Jahre dauernden Dokumentationsvorhabens konnte eine Datenbank aufgebaut werden. In ihr wurden detaillierte Informationen zu den 1.021 Strafverfahren mit 1.737 Angeschuldigten zusammengetragen, die seit Ende 1989 in der DDR und ab 1990 im vereinten Deutschland in Sachen SED-Unrecht geführt worden sind. Diese Datensammlung ist insofern einzigartig, als die in den neunziger Jahren eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften über keine einheitliche statistische Erfassung diesbezüglicher Verfahren verfügten und nur diese Datenbank eine umfangreiche statistische Analyse dieser Verfahren erlaubte. Im Rahmen eines kleinen, von der Stiftung Aufarbeitung geförderten Projektes erfolgte im Verlauf des Jahres 2006 diese Analyse. Das Ergebnis ergänzt die von Klaus Marxen und Gerhard Werle 1999 im de Gruyter Verlag veröffentlichte Bilanz der strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht, die damals nur eine vorläufige sein konnte.

Die nunmehr vorliegende Broschüre gibt auch Nichtjuristen einen guten Überblick über die einschlägigen Verfahren und ihren Ausgang. Wer immer sich künftig zur juristischen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur äußert, sollte diese Publikation gelesen haben. Wer jetzt vor allem ein kaum überschaubares Zahlenwerk erwartet, dem sei gesagt, dass sich die Autoren nicht scheuten, die Ergebnisse der juristischen Vergangenheitsbewältigung zu bewerten. Sie kommen zum Ergebnis, dass die Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen ein richtiges Signal in die Gesellschaft gewesen sei. Besonders wichtig scheinen mir die Daten und Ausführungen zur Strafverfolgung in der Endphase der DDR. Viele Verfahren der ab 3. Oktober 1990 gesamtdeutschen Justiz setzten diese Verfahren fort. Die Ahndung von Partei- und Staatskriminalität begann als Selbstreinigungsprozess und wurde keineswegs vom Westen aufgezwungen. Der Ablauf der Strafverfolgung war von einer rechtsstaatlichen Anforderungen geschuldeten Reduzierung der Zahl der Beschuldigten geprägt. Zwar wurde die Zahl der Beschuldigten von den Staatsanwaltschaften nicht systematisch erfasst; begründeten Schätzungen zufolge kann aber davon ausgegangen werden, dass ab 1989/90 wegen DDR-Unrechts mit

Ausnahme von Spionagetaten gegen etwa 100.000 Personen ein Ermittlungsverfahren angestrengt wurde. Gegen 1.286 Angeschuldigte wurde tatsächlich ein gerichtliches Hauptverfahren eröffnet. Nur etwas mehr als 750 Männer und – sehr wenige – Frauen wurden schließlich rechtskräftig verurteilt. Gegen lediglich 40 Personen wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt. Wer vor diesem Hintergrund von „Siegerjustiz“ spricht, macht sich lächerlich.

Das vereinigte Deutschland hat sich bei der Strafverfolgung von SED- und DDR-Unrecht in einer Konsequenz an rechtsstaatliche Prinzipien gehalten, die für viele Ostdeutsche, die in der DDR verfolgt, terrorisiert oder gar eingesperrt wurden, manchmal schwer erträglich war. Für einen Nichtjuristen war und ist es schwer einzusehen, dass die Ahndung von in der DDR begangenen Unrecht ausgerechnet nach dem Rechtssystem der DDR zu erfolgen hatte, das die SED einst mit Füßen getreten hatte. Wie quälend waren für viele Beobachter die Verfahren, in denen doch so Offenkundiges detailliert nachgewiesen werden musste, sei es Wahlfälschung oder Rechtsbeugung. Trotz mancher berechtigter Kritik an der juristischen Aufarbeitung des SED-Unrechts, welche die Autoren auch klar äußern, komme ich zum gleichen Ergebnis wie sie: Die Strafverfahren haben einen zentralen Beitrag zur Aufklärung und Anerkennung von SED-Unrecht geleistet. Sie waren ein wesentlicher Beitrag zur politischen und juristischen Hygiene in unserer wiedervereinigten Gesellschaft. Das Bild der SED-Diktatur hat durch diese Verfahren klarere Konturen bekommen. So wurde u. a. deutlich, dass die Staatssicherheit Handlangerin der SED war, die auf Republiks-, Bezirks- und Kreisebene die Politik und damit auch die Arbeit der Stasi bestimmte. Es ist jetzt die Aufgabe der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit, der Universitäten, der Medien und der Politik und nicht der Justiz, die gesellschaftliche Debatte über den Charakter der SED-Diktatur sowie über deren Folgen weiterzuführen. Nur dann wird es uns gelingen, die Geschichte der DDR und der deutschen Teilung in der Geschichte von Demokratie und Diktatur im Deutschland des 20. Jahrhunderts zu verorten.

Rainer Eppelmann

Vorstandsvorsitzender der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

INHALT

Vorbemerkung	7
A. Strafverfolgung in der Endphase der DDR	11
B. Strafverfolgung nach der Vereinigung (ohne Spionageverfahren)	14
I. Ermittlungs- und Anklagepraxis nach den Zahlenangaben der Strafjustiz	14
1. Berlin	14
2. Brandenburg	16
3. Mecklenburg-Vorpommern	17
4. Sachsen	19
5. Sachsen-Anhalt	20
6. Thüringen	22
7. Alte Bundesländer	24
8. Zusammenführung der Angaben zu den einzelnen Ländern	24
II. Anklage- und Urteilspraxis nach eigenen Erhebungen	26
1. Validität des Zahlenmaterials	26
2. Verteilung der Verfahren nach Deliktgruppen und Bundesländern	27
3. Zeitliche Entwicklung der Verfahren	29
4. Verteilung der Angeschuldigten nach Deliktgruppen und Bundesländern	31
5. Angeschuldigte nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit	33
6. Untersuchungshaft	36
7. Erledigung der Anklagen	37
8. Aburteilungen und Verurteilungen	39
9. Verfahrensdauer	47
C. Strafverfahren des Generalbundesanwalts wegen Spionage	49
I. Zahlenangaben des Generalbundesanwalts	49
1. Ermittlungs- und Anklagepraxis	49
2. Urteilspraxis	51
II. Eigene Erhebungen	51
D. Zusammenfassung	54
E. Abschließende Bewertung	57
I. Die Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen	57
II. Verfolgungskontinuität: Respektierung des Willens der DDR-Bevölkerung	58
III. Aufklärung und Anerkennung von Unrechtsvergangenheit	59
IV. Berechtigte und verfehlt Kritik	60

Tabellenverzeichnis	62
Literatur	63
Quellen	64

VORBEMERKUNG

Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht ist abgeschlossen. Seit 2005 sind sämtliche einschlägigen Ermittlungs- wie auch die gerichtlichen Verfahren erledigt. Angesichts des Eintritts der absoluten Verjährung am 3. Oktober 2000 für sämtliche Delikte außer Mord ist kaum mit neuen Anklagen zu rechnen.

Bisher liegt keine umfassende Untersuchung über den Umfang und die Ergebnisse der strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht vor. Dies hängt auch mit der problematischen Datenlage zusammen.

Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik entschieden sich Bund und Länder gegen eine Zentralisierung der Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Stattdessen wurde in den einzelnen Ländern von einer in § 143 Absatz 4 Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Strafverfolgung abweichend von der örtlichen Zuständigkeit in Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder staatsanwaltschaftlichen Schwerpunktabteilungen zu konzentrieren. Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung von Spionagetaten lag beim Generalbundesanwalt.

Auf eine gemeinsame statistische Erfassung der Ermittlungs- und Strafverfahren konnten sich die Länder nicht einigen. In der Regel wurden die Daten von den zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften als Tätigkeitsnachweis in Form von Berichten an das jeweilige Justizministerium zusammengestellt. Dies hatte zur Folge, dass Verfahren, die bereits vor der Gründung dieser Schwerpunktstaatsanwaltschaften geführt worden waren, meist nicht erfasst wurden. Außerdem divergierten die Erhebungszeitpunkte in den einzelnen Ländern häufig. Auch fassten die Schwerpunktstaatsanwaltschaften die Erscheinungsformen des DDR-Unrechts in unterschiedlich definierten Deliktgruppen zusammen, so dass die Vergleichbarkeit der Daten untereinander nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus wurden von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften teilweise auch Taten verfolgt, die erst nach der Vereinigung begangen wurden. Dazu gehören etwa Fälle vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität und Aussagedelikte, die im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen DDR-Unrechts verübt wurden. Für eine Untersuchung der Strafverfolgung systembedingten DDR-Unrechts – verstanden als Taten, die durch das System, das den Staat DDR trug, initiiert, gefördert oder geduldet wurden – müssen diese Bereiche jedoch unberücksichtigt bleiben, weil allenfalls ein mittelbarer Zusammenhang mit dem System der DDR besteht.

Angesichts dieser unbefriedigenden Datenlage kommt unabhängigen wissenschaftlichen Erhebungen eine entscheidende Bedeutung zu. Das von der VolkswagenStiftung geförderte Forschungsprojekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ an der Humboldt-Universität zu Berlin, das 1996 die Arbeit aufnahm, hatte sich zum Ziel gesetzt, den Prozess der Strafverfolgung von DDR-Unrecht wissenschaftlich-kritisch zu begleiten. Die Materialgrundlage hierfür bildeten die Akten der von der Justiz betriebenen Strafverfahren wegen DDR-Unrechts. Der Zugang zu diesen Justizmaterialien wurde über umfassende Kooperationsvereinbarungen mit den Justizverwaltungen der neuen Bundesländer und Berlins sowie der Generalbundesanwaltschaft sichergestellt. Auf dieser Basis entstand eine umfassende und einzigartige Material- und Datensammlung.

Die Dokumente wurden in einer eigens für den Zweck der Verwaltung der Materialien und ihrer späteren statistischen Auswertung konzipierten Datenbank erfasst. Der Aufbau der Datenbank orientierte sich zunächst am einzelnen Strafverfahren als Grundeinheit. Aus-

gangspunkt war dabei die Anklageerhebung bzw. ein Strafbefehl(santrag).¹ Dieser Grundeinheit wurden die einzelnen angeklagten Personen (einschließlich wichtiger personenbezogener Daten wie Geburtsjahr und Geschlecht) sowie die auf dieses Verfahren bezogenen Dokumente zugeordnet, um den Verfahrensverlauf nachvollziehen zu können. Ferner wurden die einschlägigen Verfahren einer Deliktsgruppe zugeordnet. Die Deliktsgruppeneinteilung orientierte sich dabei weniger an den den Verfahren jeweils zugrunde liegenden Straftatbeständen; vielmehr sollte sie die typischen Erscheinungsformen des DDR-Unrechts schlagwortartig charakterisieren. Folgende Deliktsgruppen wurden gebildet:²

- Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze,³
- Wahlfälschung,⁴
- Rechtsbeugung,⁵
- Denunziation,⁶
- MfS-Straftaten,⁷
- Misshandlung von Gefangenen,⁸
- Doping,⁹
- Amtsmissbrauch und Korruption,¹⁰
- (sonstige) Wirtschaftsstraftaten,¹¹
- Spionage¹² sowie
- Sonstiges (als Auffangkategorie für nicht eindeutig zuzuordnende Verfahren).

Die komplexe Datenbank-Struktur ermöglichte es, sowohl verfahrensbezogene als auch angeklagtenbezogene Informationen zu erfassen und einen Zusammenhang zwischen beiden herzustellen.

Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden 1999 unter dem Titel „Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz“ veröffentlicht.¹³ Diese Publikation enthielt

- 1 Der Verfahrensabschnitt vor Anklageerhebung bzw. der Stellung eines Strafbefehlsantrags blieb unberücksichtigt. Informationen über die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren und deren Erledigung können deshalb nur den justizseitigen Statistiken entnommen werden.
- 2 Zur Einteilung und Abgrenzung der Deliktsgruppen vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 7 ff.
- 3 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 8 ff.; ausführlich RUMMLER, Gewalttaten; MARXEN/WERLE, Strafjustiz Bd. 2: Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze.
- 4 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 24 ff.; ausführlich MÜLLER, Symbol 89; MARXEN/WERLE, Strafjustiz Bd. 1: Wahlfälschung.
- 5 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 37 ff.; ausführlich HOHOFF, Grenzen; MARXEN/WERLE, Strafjustiz Bd. 6.
- 6 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 66 ff.
- 7 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 75 ff.; ausführlich SCHISSAU, Strafverfahren, und MARXEN/WERLE, Strafjustiz Bd. 5: MfS-Straftaten.
- 8 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 93 ff.
- 9 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 102 ff.
- 10 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 105 ff.; ausführlich FAHNENSCHMIDT, DDR-Funktionäre; MARXEN/WERLE, Strafjustiz Bd. 3: Amtsmissbrauch und Korruption.
- 11 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 124 ff.
- 12 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 126 ff.; ausführlich THIEMRODT, Strafjustiz; MARXEN/WERLE, Strafjustiz Bd. 4: Spionage.
- 13 MARXEN/WERLE, Aufarbeitung. Im Folgenden auch als „Vorläuferstudie“ bzw. „erste statistische Auswertung“ bezeichnet.

auch eine ausführliche statistische Auswertung,¹⁴ in die sämtliche sowohl von den Justizbehörden zur Verfügung gestellten als auch die vom Projekt selbst erhobenen Daten einbezogen wurden. Der Stand der Zahlenangaben von Seiten der Strafjustiz lag dabei – je nach Bundesland – bei November bzw. Dezember 1999. Grundlage der Auswertung der projekteigenen Datenbank waren zum damaligen Zeitpunkt 670 Verfahren mit 1.212 Angeschuldigten in sämtlichen Deliktsgruppen außer Spionage. Allerdings betrug die Erledigungsquote lediglich 52,3%, d. h. für fast die Hälfte der Angeschuldigten war das Verfahren noch offen bzw. der Verfahrensausgang nicht bekannt. Angesichts dieser Datenlage sowie der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung außerdem noch nicht abzusehen war, wie lange der Prozess der Strafverfolgung von DDR-Unrecht insgesamt noch andauern würde, handelte es sich also nur um eine vorläufige Bilanz, die vor allem erste Tendenzen aufzeigen konnte.

Aus dem Forschungsprojekt ist ferner eine größere Anzahl von Dissertationen hervorgegangen, welche die Strafverfahren in den jeweiligen Deliktsgruppen unter zeitgeschichtlichen und rechtlichen Aspekten intensiv untersuchen. Auch diese Arbeiten enthalten zum Teil sehr differenzierte statistische Informationen zur Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Sie beziehen sich jedoch ausschließlich auf den zum jeweiligen Zeitpunkt der Fertigstellung zwangsläufig unvollständigen Datenbestand und außerdem allein auf die jeweilige Deliktsgruppe.¹⁵

Nach Abschluss sämtlicher Strafverfahren wegen DDR-Unrechts stellt sich die Datenlage wesentlich günstiger dar, zumindest was die vom Forschungsprojekt „Strafjustiz und DDR-Unrecht“ selbst erhobenen Daten betrifft. Die projekteigene Datenbank konnte vervollständigt werden und verzeichnete zum Stichtag der Auswertung am 1. Februar 2007 in sämtlichen Deliktsgruppen außer Spionage 1.021 Verfahren mit insgesamt 1.737 Angeschuldigten. Damit standen mehr als eineinhalbmal so viele Daten zur Auswertung zur Verfügung als noch bei der ersten vorläufigen Bilanz im Jahr 1999.

Demgegenüber stellte es sich als schwierig heraus, aktuelles statistisches Material von den Justizbehörden zu erhalten. Zwar haben alle Schwerpunktstaatsanwaltschaften ihre Tätigkeit mittlerweile eingestellt,¹⁶ jedoch wurden nur in einzelnen Ländern entsprechende Abschlussberichte verfasst. Aus manchen Ländern waren nur Pressemitteilungen mit zusammenfassenden Angaben zu erhalten. Einer differenzierten Analyse dieser Daten waren deshalb enge Grenzen gesetzt. Diese Tatsache unterstreicht noch die Bedeutung der Datensammlung des Forschungsprojekts, die demnach die derzeit umfassendste Quelle zur Strafverfolgung von DDR-Unrecht ist.

Der Aufbau der vorliegenden statistischen Bilanz orientiert sich an der Vorläuferstudie von 1999, deren Tendenzaussagen es auf der Basis einer nunmehr viel breiteren Materialgrundlage zu überprüfen galt. Die Darstellung ist in fünf Teile gegliedert. Zunächst werden die vorhandenen Erkenntnisse zur Strafverfolgung von DDR-Unrecht noch vor der Vereinigung wiedergegeben (A.). Daran schließt sich ein Kapitel über die Strafverfolgungstätigkeit der bundesdeutschen Justiz an, das sich zunächst auf das DDR-Unrecht außer Spionage be-

14 MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 141 ff.

15 Vgl. unter anderem die in Fn. 3–12 genannten Arbeiten. Eine Zusammenstellung sämtlicher Projekt-Veröffentlichungen findet sich unter <http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/proj/psv/veroeffentlichungen.html> [abgerufen am 1.2.2007].

16 Meist wurden die bestehenden Dezernate im Laufe der Zeit anderen Staatsanwaltschaften zugeordnet oder erhielten andere Zuständigkeiten. Nur in Berlin erfolgte eine formelle Auflösung der für das DDR-Unrecht zuständigen Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin.

schränkt (B.). Im ersten Abschnitt wird anhand des justiziellen Zahlenmaterials die Ermittlungs- und Anklagepraxis dargestellt (B.I.). Dagegen bilden die eigenen Erhebungen die Grundlage für die Untersuchung der nachfolgenden Verfahrensabschnitte und der Verfahrensergebnisse (B.II.). Eine davon getrennte Darstellung befasst sich mit den Strafverfahren des Generalbundesanwalts wegen Spionage (C.).¹⁷ Anschließend folgt eine Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse (D.). Das letzte Kapitel enthält eine abschließende Bewertung (E.).

¹⁷ Damit wird den Besonderheiten dieser Deliktsgruppe Rechnung getragen. Vgl. hierzu MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 145 ff., sowie umfassend THIEMRODT, Strafjustiz.

A. STRAFVERFOLGUNG IN DER ENDPHASE DER DDR

Im Rahmen des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ wurden gezielt auch alle diejenigen Verfahren recherchiert, die noch von der DDR-Justiz durchgeführt und teilweise sogar vollständig abgeschlossen worden sind. Zu dieser „Vorgeschichte“ der strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht liegen aus anderen Quellen kaum Erkenntnisse vor.

Die hierzu im Projekt gewonnenen Informationen wurden bereits anderweitig ausführlich dargestellt.¹⁸ Da die weiteren Recherchen des Projekts zu lediglich geringfügigen Korrekturen der dort präsentierten statistischen Angaben führten, wird im Folgenden nur eine kurze Zusammenfassung gegeben.

Nach wie vor lassen sich zum Umfang der Ermittlungen seitens der DDR-Justiz keine genauen Angaben machen. Einer internen Dokumentation des DDR-Generalstaatsanwalts mit Stand vom 10. Mai 1990 zufolge wurden bereits zu diesem Zeitpunkt 180 Anzeigenprüfungsverfahren sowie Ermittlungsverfahren gegen 124 Beschuldigte geführt.¹⁹ Nähere Informationen zu diesen Verfahren gibt es jedoch nicht. Einen Zugang zur Einschätzung der Ermittlungsintensität in der Endphase der DDR bietet die Festnahme von Beschuldigten. Nachforschungen des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ haben ergeben, dass insgesamt mindestens 42 Beschuldigte vorübergehend in Haft genommen wurden.²⁰ 38 Beschuldigten wurde Amtsmissbrauch oder Korruption vorgeworfen,²¹ wobei gegen zwei der Verhafteten gleichzeitig auch wegen Wahlfälschung ermittelt wurde. Weitere vier Personen kamen ausschließlich wegen des Verdachts der Wahlfälschung in Haft.²²

Vor der Vereinigung ergingen mit einer Ausnahme nur Anklagen oder Strafbefehlsanträge wegen der Fälschung der Kommunalwahlen 1989 und wegen Amtsmissbrauchs. In den Wahlfälschungsverfahren wurden gegen insgesamt 76 Angeschuldigte 19 Anklagen erhoben und elf Strafbefehlsanträge gestellt. 21 Anklagen gegen insgesamt 28 Personen betrafen Vorwürfe des Amtsmissbrauchs und der Korruption.²³ Das einzige nicht diesen Deliktgruppen zuzuordnende Verfahren befasste sich mit dem gewaltsamen Vorgehen von Polizei und MfS gegen friedliche Demonstranten Anfang Oktober 1989.²⁴

Die elf in den Wahlfälschungsverfahren beantragten Strafbefehle wurden alle erlassen und noch vor dem 3. Oktober 1990 rechtskräftig, weil kein Beschuldigter Rechtsmittel einlegte. Mit den Strafbefehlen wurden in der Zeit von Mai bis September 1990 Geldstrafen in Höhe von 1.000 bis 4.000 Mark verhängt. Außerdem kam es noch vor Oktober 1990 in insgesamt sechs Wahlfälschungsverfahren zu Urteilen. Lediglich ein Verfahren wurde erst nach der Vereinigung beendet. Sieben Angeschuldigte wurden zu Geldstrafen zwischen 800 und 5.000 Mark

¹⁸ Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 147 ff., sowie FAHNENSCHMIDT, DDR-Funktionäre, S. 55 ff., und MÜLLER, Symbol 89, S. 175 ff.

¹⁹ Vgl. MÜLLER, Symbol 89, S. 185 f.

²⁰ Die Vorläuferstudie war demgegenüber noch von 44 Festgenommenen ausgegangen, MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 151.

²¹ Vgl. FAHNENSCHMIDT, DDR-Funktionäre, S. 87 ff.

²² Zur Untersuchungshaft in Wahlfälschungsverfahren vgl. MÜLLER, Symbol 89, S. 186 f.

²³ Die Vorläuferstudie hatte 18 Anklagen und 11 Strafbefehlsanträge wegen Wahlfälschung sowie 21 Anklagen und einen Strafbefehlsantrag wegen Amtsmissbrauchs und Korruption ausgewiesen, MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, Tabelle I auf S. 151.

²⁴ Vgl. hierzu MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 148.

verurteilt. In den insgesamt sechs Fällen einer Verurteilung auf Bewährung wurden Freiheitsstrafen zwischen vier und neun Monaten angedroht, in zwei Fällen wurde zusätzlich noch auf eine Geldstrafe von 1.000 bzw. 1.500 Mark erkannt. In den Amtsmissbrauchsverfahren erlangte hingegen nur eine Entscheidung noch vor dem Beitritt Rechtskraft.²⁵ Der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Die zum Zeitpunkt der Vereinigung noch rechtshängigen Verfahren wurden von den Gerichten im Beitrittsgebiet und Berlin fortgeführt.²⁶

In Tabelle I sind die Aktivitäten der DDR-Justiz in der Wendezeit, die ermittelt werden konnten, zusammengestellt.

Schon die Vorläuferstudie wies darauf hin, dass bemerkenswerterweise in keinem einzigen Fall die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen wurde.²⁷ Diese Tatsache kann als Indiz dafür gesehen werden, dass trotz radikaler Änderung der Rechtspraxis die Rechtslage klar erschien und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bestrafung nicht angezweifelt wurden. Der Wandel in der Handhabung des Rechts gab demnach keinen Anlass, das auch im DDR-Strafrecht geltende Rückwirkungsverbot zu erörtern.

Tabelle I: DDR-Justiz: Anklagen, Strafbefehlsanträge, Urteile und Strafbefehle nach Deliktgruppen

	Deliktgruppe			Gesamt
	Wahlfälschung	Amtsmissbrauch und Korruption	Sonstige	
Anklagen/Strafbefehlsanträge*	19/11	21/0	1/0	41/11
darin Angeschuldigte	65/11	28/0	2/0	95/11
Rechtskräftige Urteile/Strafbefehle	6/11	1/0	0/0	7/11
Verurteilte insgesamt	14/11	1/0	0	15/11
davon zu				
Öffentlichem Tadel	1			1
Geldstrafe	18			18
Verurteilung auf Bewährung	4			4
Verurteilung auf Bewährung und Geldstrafe	2			2
Freiheitsstrafe ohne Bewährung		1		1

* Wurde unter demselben Aktenzeichen sowohl Anklage erhoben als auch Strafbefehlsantrag gestellt, ging dies als nur eine Klageerhebung (in einem Verfahren) in die Auswertung ein. Bei Stellung mehrerer Strafbefehlsanträge unter demselben Aktenzeichen wurde hingegen jeder Antrag einzeln gezählt.

25 Die Vorläuferstudie berichtete irrtümlich auch von einem noch vor der Vereinigung rechtskräftig gewordenen Strafbefehl wegen Amtsmissbrauchs und Korruption, MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 153.

26 Die Ergebnisse dieser Verfahren gingen in die Auswertung der Strafverfolgung nach der Vereinigung ein, vgl. hierzu unten B. II., S. 26 ff.

27 Beides kam in den später von der bundesrepublikanischen Justiz geführten Verfahren wegen DDR-Unrechts recht häufig vor, vgl. hierzu unten S. 38 mit Tabelle 19 sowie S. 39 mit Tabelle 20.

Insgesamt bleibt es bei der bereits für die erste statistische Auswertung formulierten Gesamteinschätzung, dass die Strafverfolgungsaktivitäten der DDR-Justiz sowohl hinsichtlich des Ermittlungsumfangs als auch der Zahl der Anklagen schon in Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit durchaus beachtlich sind. Dies gilt umso mehr, als die Ermittlungstätigkeit nicht allein durch den öffentlichen Rechtfertigungsdruck, sondern auch durch knappe Ressourcen innerhalb der Staatsanwaltschaften erschwert wurde.

B. STRAFVERFOLGUNG NACH DER VEREINIGUNG (OHNE SPIONAGEVERFAHREN)

I. Ermittlungs- und Anklagepraxis nach den Zahlenangaben der Strafjustiz

Die Darstellung der Ermittlungs- und Anklagepraxis der Staatsanwaltschaften basiert auf den Materialien, die dem Projekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ auf Anfrage von den zuständigen Justizbehörden überlassen wurden. Aufgrund der bereits beschriebenen Probleme einer zusammenfassenden Darstellung der behördlichen Statistiken²⁸ werden die Untersuchungsergebnisse zunächst länderweise präsentiert (1.–7.). Abschließend wird der Versuch einer Zusammenführung unternommen, der sich notgedrungen auf allgemeine und vage Angaben beschränken muss (8.).

I. Berlin

In Berlin wurde zunächst zwischen der Verfolgung des zentralen Systemunrechts und der Verfolgung des Systemunrechts auf Bezirksebene unterschieden.

Am 3. Oktober 1990 richtete die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht die „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“ ein. Sie hatte zur Hauptsache Verfahren gegen Angehörige der Staats- und Parteiführung der DDR, Verfahren wegen der Straftaten im Zusammenhang mit Gewaltakten an der deutsch-deutschen Grenze, Verfahren im Zusammenhang mit dem Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ und Verfahren wegen Justizunrechts der obersten Gerichte und Strafverfolgungsorgane der DDR zu bearbeiten. Mit dem DDR-Unrecht auf der Berliner Bezirksebene befasste sich zunächst ein Dezernat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin.

Am 1. Oktober 1994 erhielt die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität als Staatsanwaltschaft II (StA II) den Status einer eigenständigen Behörde. Sie führte die Aufgaben der Arbeitsgruppe in vollem Umfang fort. Zusätzlich wurde eine Zuständigkeit für die Verfolgung der vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität begründet.²⁹ Die Verfahren wegen DDR-Unrechts, welche die Bezirksebene betrafen, wurden ebenfalls in die Zuständigkeit der StA II übernommen und dort in einer eigenen Abteilung bearbeitet.

Die StA II bei dem Landgericht Berlin wurde als eigenständige Behörde zum 30. September 1999 aufgelöst. Die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Verfahren führte eine Abteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin weiter.³⁰

Durch die mehrfachen Verschiebungen in den Zuständigkeiten und den Zuschnitten der Abteilungen liegen für Berlin Zahlen zu den Ermittlungsverfahren insgesamt leider nur bis

²⁸ Vgl. Vorbemerkung S. 7 sowie ausführlich MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 143 f.

²⁹ Dieser Zuständigkeitsbereich bleibt im Folgenden unberücksichtigt, weil es sich dabei nicht um Verfahren wegen DDR-Unrechts handelt, vgl. Vorbemerkung S. 7.

³⁰ Vgl. den Bericht im TAGESPIEGEL v. 1.10.1999, <http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/30.09.1999/ak-be-po-27997.html> [abgerufen am 1.5.2006].

zum Verfahrensstand vom 31. August 1999 vor (vgl. Tabelle 2). Für die Zahl der Anklagen gibt es neuere Informationen auf dem Stand vom 3. Oktober 2000 (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 2: Berlin: Ermittlungsverfahren nach Art der Erledigung (10/1990–8/1999)

Eingänge	Erledigungen		offen
	insgesamt	davon Anklagen	
21.553	21.452	419 (2,0%)	101

Über die Gesamtzahl der in Berlin geführten Ermittlungsverfahren wegen DDR-Unrechts lässt sich keine detailgenaue Aussage treffen, da Tabelle 2 nur den Zeitraum bis einschließlich 31. August 1999 erfasst. Es ist aber anzunehmen, dass danach keine nennenswerte Anzahl an neuen Ermittlungsverfahren mehr eingeleitet wurde.³¹

Was die Verteilung der Ermittlungsverfahren nach Deliktgruppen angeht, können auf der Basis der vorhandenen Informationen keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Die Vorläuferstudie hatte ergeben, dass die Deliktgruppe der Rechtsbeugung den eindeutigen Ermittlungsschwerpunkt bildete.³² Aktuellere, nach Deliktgruppen differenzierte Zahlen existieren nicht. Einem Bericht des Generalstaatsanwalts mit Stand vom 2. Oktober 2000 lässt sich lediglich entnehmen, dass es in den Bereichen Justizunrecht, MfS-Straftaten sowie Doping insgesamt 16.503 Eingänge gab. Erledigt waren zu diesem Zeitpunkt 16.496 Ermittlungsverfahren, davon 262 (1,6%) durch Anklage.³³

Aufgrund mangelnder Daten für die einzelnen Deliktgruppen kann nur eine allgemeine Anklagequote für Berlin angegeben werden.³⁴ Sie liegt bei knapp 2%. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die StA II bei dem Landgericht Berlin auch Ermittlungsverfahren wegen der Grenzvorfälle außerhalb Berlins bis zur Anklagereife durchführte. Die Anklagen wurden dann jedoch von der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erhoben. Sie tauchen deshalb in deren Statistiken auf, während sie in Berlin als Erledigungen durch Abgabe des Verfahrens erfasst wurden.

Wie Tabelle 3 ausweist, sind die meisten Anklagen im Bereich Justizunrecht zu verzeichnen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Anklagen (430) beträgt 37%. Einen Anteil von circa 26% haben die Anklagen wegen Gewalttaten an der Grenze. Auch hier ist wiederum zu beachten, dass die Tabelle ausschließlich die von der StA II erhobenen Anklagen aufführt, nicht jedoch diejenigen Anklagen, die nach Abgabe des Verfahrens durch die StA II von anderen Staatsanwaltschaften erhoben wurden. Auf MfS-Straftaten entfällt ein Anteil von knapp 17%, Anklagen wegen Wirtschaftsdelikten machen etwa 15% aus und etwa 5% der Anklagen sind dem Bereich Doping zuzurechnen.

Ein Vergleich zwischen Tabelle 2 und Tabelle 3 zeigt, dass zwischen dem 31. August 1999 und dem 2. Oktober 2000 immerhin noch elf Anklagen erhoben wurden.

³¹ Nach einem Bericht des GENERALSTAATSANWALTS BEI DEM LANDGERICHT BERLIN waren vom 1.10.1999 bis zum 2.10.2000 in den Bereichen Justizunrecht, MfS-Straftaten sowie Doping 77 neue Eingänge zu verzeichnen. Für das Arbeitsgebiet Gewalttaten an der Grenze wurden vier Neueingänge registriert; vgl. DERS., Bewältigung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts, Bericht v. 8.11.2000, Geschäftszeichen 3261/II Bd. II.

³² Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 165 und 166.

³³ Vgl. DER GENERALSTAATSANWALT BEI DEM LANDGERICHT BERLIN (Fn. 31).

³⁴ Für die Zeit bis April 1995 liegen zum Teil differenzierte Daten vor, vgl. hierzu MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 173.

Tabelle 3: Berlin: Anklagen nach Deliktgruppen (10/1990–10/2000)

Deliktgruppe	Anklagen	
Justizunrecht	159	(37,0%)
Gewalttaten an der Grenze	111	(25,8%)
MfS-Straftaten	72	(16,7%)
Wirtschaftsdelikte	65	(15,1%)
Doping	23	(5,3%)
Gesamt	430	(100,0%)

2. Brandenburg

Die Staatsanwaltschaft Potsdam richtete am 11. Mai 1992 eine Abteilung für DDR-Unrecht auf Bezirksebene ein, in der allerdings lediglich einzelne Verfahren bearbeitet wurden. Sie wurde zum 1. Juli 1992 in eine Schwerpunktabteilung umgewandelt und der Staatsanwaltschaft Neuruppin zugeordnet. Diese Schwerpunktabteilung hat im Mai 2002 ihre Arbeit eingestellt.

Informationen zur Ermittlungspraxis lassen sich einer Pressemitteilung entnehmen, die das Brandenburger Justizministerium anlässlich der Beendigung der Arbeit der Schwerpunktabteilung herausgegeben hat.³⁵ Auf Nachfrage des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ hat darüber hinaus der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg im Oktober 2006 entsprechende Auskunft erteilt.³⁶ Diesen beiden Quellen zufolge wurden in Brandenburg über 23.000 Verfahren bearbeitet. Es wurden 99 Anklagen erhoben bzw. Strafbefehlsanträge gestellt, die sich gegen insgesamt 124 Beschuldigte richteten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag im Bereich der Verfahren wegen Rechtsbeugung gegen Richter und Staatsanwälte der ehemaligen DDR mit circa 19.400 Einzelvorgängen und 460 personenbezogenen Sammelverfahren. Weitere Hauptfelder bildeten Verfahren gegen Bedienstete von DDR-Strafvollzugseinrichtungen wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung sowie Verfahren wegen Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze.³⁷

35 MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN DES LANDES BRANDENBURG, Aufarbeitung des DDR-Unrechts abgeschlossen, Pressemitteilung v. 15.5.2002. Dieselbe Zahl nennt auch der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg RAUTENBERG, Aufarbeitung, S. 112.

36 GENERALSTAATSANWALT DES LANDES BRANDENBURG, Schreiben v. 6.10.2006, Az. 410 - 88.

37 Dem Schreiben des GENERALSTAATSANWALTS DES LANDES BRANDENBURG, ebd., lassen sich des Weiteren folgende detaillierte Angaben entnehmen. Rechtsbeugungsverfahren wegen der Verhängung von Freiheitsstrafen gab es in Brandenburg gegen insgesamt 32 Beschuldigte. Außerdem wurden 37 Todesurteile der DDR-Justiz überprüft. In 36 dieser Verfahren kam es zu Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts bzw. Nichtvorliegens eines Anfangsverdachts, in einem Fall wurde Anklage gegen einen Richter sowie einen Staatsanwalt erhoben. Wegen Körperverletzung in Strafvollzugseinrichtungen wurden 19 Beschuldigte angeklagt. Insgesamt waren 2.856 Vorfälle von Körperverletzungen bekannt geworden, jedoch erfolgte in 770 Fällen eine Einstellung gem. § 170 Absatz 2 StPO und in 23 Fällen gem. § 153a StPO. Die Ermittlungsverfahren wegen 120 bekannt gewordener ungeklärter Todesfälle von Untersuchungs- und Strafgefangenen wurden sämtlich gem. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Wegen Gewalttaten an der Grenze wurden insgesamt 43 Verfahren geführt und in 31 Verfahren Anklage gegen insgesamt 51 Beschuldigte erhoben. Den Vorwurf der Wahlfälschung hatten 33 Verfahren zum Gegenstand, von denen 25 gem. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt

Die erste statistische Auswertung für Brandenburg³⁸ mit Stand vom November 1997 basierte auf etwa 13.000 Ermittlungsverfahren. Sie hatte gezeigt, dass mit fast 9.000 Eingängen die Rechtsbeugungsverfahren den größten Anteil stellten, gefolgt von Verfahren wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung sowie ungeklärten Todesfällen im Strafvollzug mit mehr als 3.000 und Verfahren wegen politischer Verdächtigung und Verschleppung mit mehr als 400 Verfahren. Ob es bezüglich der Deliktgruppenverteilung in den letzten Jahren noch zu Verschiebungen gekommen ist, lässt sich mangels verfügbarer Vergleichsdaten nicht sagen.

Um die Gesamtzahl von circa 23.000 Ermittlungsverfahren in Brandenburg einschätzen zu können, ist auf eine Besonderheit in der dortigen Verfahrenspraxis hinzuweisen. Die Staatsanwaltschaft nutzte in größerem Umfang die Möglichkeit des so genannten Allgemeinen Registers (AR), um Vorgänge zu erfassen, für die kein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Bis November 1997 wurden immerhin mehr als 8.500 solcher AR-Vorgänge registriert, die bis auf wenige Ausnahmen fast ausschließlich den Bereich Rechtsbeugung betrafen. Bis zum Mai 2002, als die Neuruppiner Schwerpunktstaatsanwaltschaft ihre Arbeit einstellte, waren insgesamt 10.510 AR-Verfahren allein wegen der Verhängung von Freiheitsstrafen durch ehemalige DDR-Richter und -Staatsanwälte gezählt worden.³⁹ Wie viele dieser AR-Vorgänge schließlich in ein förmliches Ermittlungsverfahren mündeten, ist nicht bekannt.⁴⁰ Auch ist unklar, ob die AR-Vorgänge in die genannte Gesamtzahl von 23.000 Verfahren einbezogen wurden oder nicht.

Eine genaue Anklagequote für Brandenburg lässt sich aufgrund der unpräzisen Daten nicht angeben. Ausgehend von den genannten 23.000 Ermittlungsverfahren und 99 Anklagen bzw. Strafbefehlsanträgen im gesamten Zeitraum des Bestehens der Neuruppiner Schwerpunktabteilung läge die Anklagequote bei circa 0,4%. Diese Zahl erscheint realistisch. Die erste statistische Auswertung hatte auf der Grundlage exakter und differenzierterer Daten für die Zeit bis November 1997 eine Anklagequote von etwa 0,3% ergeben.⁴¹

3. Mecklenburg-Vorpommern

Zentrale Ermittlungen wegen DDR-Unrechts wurden in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. August 1992 in einer Schwerpunktabteilung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Schwerin geführt. Sie stellte zum 30. Juni 2001 ihre Arbeit ein. Für die Auswertung stand Zahlenmaterial zur Verfügung, das sich auf den gesamten Tätigkeitszeitraum der Schwerpunktabteilung bezieht.

und ein weiteres an eine andere zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Insgesamt wurden in dieser Deliktgruppe drei Anklagen erhoben und vier Strafbefehle beantragt, die sich gegen insgesamt zwölf Beschuldigte richteten.

38 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 178 ff.

39 GENERALSTAATSANWALT DES LANDES BRANDENBURG, Schreiben v. 6.10.2006, Az. 410 - 88.

40 Ausführlich zu den AR-Vorgängen vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 180 ff. Zur Begründung aus staatsanwaltschaftlicher Sicht vgl. RAUTENBERG/BURGES DtZ 1993, 71.

41 MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 183.

Tabelle 4: Mecklenburg-Vorpommern: Ermittlungsverfahren nach der Art der Erledigung und nach Deliktgruppen (8/1992–6/2001)

Deliktgruppe	Ermittlungsverfahren		
	Erledigungen insgesamt	davon Anklagen gesamt	Anteil in %
Rechtsbeugung/Freiheitsberaubung	3.492	34	1,0
Körperverletzung/Misshandlung	470	6	1,3
Politische Verdächtigung	348	0	0,0
MfS-Straftaten*	232	3	1,3
Tötungsdelikte**	96	12	12,5
Eigentums- und Vermögensdelikte	61	2	3,3
Wahlfälschung	10	2	20,0
Sonstige***	66	1	1,5
Gesamt	4.775	60	1,3

* Als MfS-Straftaten wurden solche Tatvorwürfe zusammengefasst, deren Gegenstand eine MfS-Beteiligung indiziert. Hierzu zählen: illegale Post- und Telefonüberwachung, Nötigung und Aussageerpressung, Hausfriedensbruch, Amtsmaßßung, Verletzung von Privatgeheimnissen sowie Verschleppung.

** Hier ließ sich nicht klären, wie viele Taten aus dem Bereich der Tötungsdelikte Grenzvorfälle betrafen.

*** Die Kategorie „Sonstige“ beinhaltet überwiegend Fälle, bei denen ein Zusammenhang mit staatlich veranlasstem Unrecht aufgrund des Tatvorwurfs zweifelhaft ist. Hierzu zählen Delikte wie Schwangerschaftsabbruch, Verletzung der Erziehungspflicht, Urkundsdelikte, Verleumdung und Beleidigung sowie Parteiverrat.

Die von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Schwerin vorgenommene Einteilung in Deliktgruppen orientiert sich stark an den gesetzlichen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um einen Vergleich mit den übrigen Ländern zu ermöglichen, sind in Tabelle 4 die insgesamt 32 von der Staatsanwaltschaft selbst angegebenen Deliktgruppen zusammengefasst worden.

Tabelle 4 zeigt die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren sowie den Anteil der Anklagen nach Deliktgruppen. Im Vergleich zu Brandenburg und Berlin ist die Zahl an Ermittlungsverfahren deutlich geringer. Dieser Unterschied lässt sich dadurch erklären, dass sich die Aktivitäten der DDR-Führungsorgane in und um Berlin konzentrierten, während das Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns durch ein deutlich geringeres Maß an politischer Machtrepräsentanz geprägt war.⁴²

Deutlich wird, dass der Bereich des Justizunrechts den eindeutigen Ermittlungsschwerpunkt bildete. Im Vergleich zu den Ländern Berlin und Brandenburg fällt zudem die relativ hohe Zahl der wegen des Vorwurfs der politischen Verdächtigung eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf.

Circa 1,3% der insgesamt 4.475 Ermittlungsverfahren wurden durch Erhebung der öffentlichen Anklage erledigt. Etwa 81% der Verfahren wurden nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, die übrigen Verfahren fanden eine Erledigung gemäß §§ 153 ff. StPO oder wurden an andere Staatsanwaltschaften abgegeben.

42 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 185.

Angesichts der verhältnismäßig geringen Fallzahlen sind die weit überdurchschnittlichen Anklagequoten bei den Verfahren wegen Wahlfälschung (20,0%) sowie wegen Tötung (12,5%) und die immerhin noch leicht überdurchschnittliche Anklagequote bei den Eigentums- und Vermögensdelikten (3,3%) letztlich nicht aussagekräftig.

4. Sachsen

Am 1. Januar 1992 nahm die Schwerpunktabteilung zur Verfolgung politisch motivierter und unter Missbrauch politischer Macht begangener Straftaten in der DDR ihre Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Dresden ihre Arbeit auf. Es ist nicht bekannt, wann genau sie ihre Tätigkeit beendet hat.⁴³ Aus Sachsen liegt eine Gesamtstatistik für den Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 2000 vor.⁴⁴

Eine Übersicht über die in diesem Zeitraum eingeleiteten und erledigten Ermittlungsverfahren bietet Tabelle 5. Lediglich für die Gesamtmenge der eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist das Material aussagekräftig.⁴⁵ Dabei wird unterschieden zwischen Einstellungen, sonstigen Erledigungen, die im Wesentlichen Verfahrensabgaben und -verbindungen betreffen, und Anklagen. Ebenso wie in Brandenburg wurde auch in Sachsen das Allgemeine Register für Zwecke einer Vorprüfung vor der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens genutzt.⁴⁶ Eine statistische Erfassung der AR-Verfahren nach Eingängen und Erledigungen erfolgte jedoch nicht. Nach einer Schätzung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Dresden sind bis Dezember 1997 insgesamt etwa 15.000 bis 20.000 AR-Vorgänge angelegt worden. Zur Hauptsache betrafen die Verfahren den Deliktsbereich des Justizunrechts.

Tabelle 5: Sachsen: Ermittlungsverfahren nach Art der Erledigung (10/1990–12/2000)

gesamt	Erledigungen		Anklagen/ Strafbefehlsanträge
	Einstellungen	sonstige	
12.606	8.826	3.514	279 (2,2%)

Sachsen weist mit 2,2% eine relativ hohe Anklagequote auf. Zusätzlich geben die Zahlen der Justiz Auskunft darüber, welchen Fallgruppen die erhobenen Anklagen zuzuordnen sind (vgl. Tabelle 6).

43 Das letzte in Sachsen geführte Verfahren wegen DDR-Unrechts wurde im August 2001 rechtskräftig abgeschlossen.

44 Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass diese Statistik auch sämtliche Verfahren aus der Zeit vor Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft enthält.

45 Nur für den Zeitraum von August 1995 bis April 1996 existieren zum Teil differenzierte Daten. Demnach lag der Schwerpunkt der Ermittlungen im Bereich der Rechtsbeugungsverfahren, vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 187.

46 Vgl. hierzu oben S. 17 mit Fn. 40.

Tabelle 6: Sachsen: Anklagen nach Deliktgruppen (10/1990–12/2000)

Deliktgruppe	Anklagen/ Strafbefehlsanträge	
	gesamt	Anteil in %
Rechtsbeugung	136	48,7
Körperverletzung (ohne Doping)	59	21,1
Wahlfälschung	13	4,7
MfS-Delikte	41	14,7
Tötungsdelikte	9	3,2
Körperverletzung (Doping)	9	3,2
Urkundsdelikte	7	2,5
Politische Verdächtigung	2	0,7
Untreue	3	1,1
Gesamt	279	100,0

Wie in allen anderen Ländern steht der Deliktsbereich der Rechtsbeugung im Vordergrund. Die hier erhobenen 136 Anklagen machen 48,7% aller Anklagen aus. Es folgt mit einem bemerkenswerten Umfang von 21,1% (59 Anklagen) der Bereich der Körperverletzung (ohne Doping). Hierbei dürfte es sich meist um Verfahren wegen des Vorwurfs der Misshandlung von Gefangenen handeln. An dritter Stelle stehen Anklagen im Bereich der MfS-Delikte mit einem Anteil von 14,7%.

5. Sachsen-Anhalt

Im Frühjahr 1991 wurde eine Sonderermittlungsgruppe unter der Bezeichnung „MfS-Unrecht“ bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Magdeburg eingerichtet, die sich mit Straftaten des MfS auf Bezirksebene befassen sollte. Ferner wurden in einem gesonderten Dezernat Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung durch Angehörige der DDR-Justiz geführt. Der nächste organisatorische Schritt erfolgte mit der Einrichtung einer Schwerpunktabteilung bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg am 1. Februar 1993. Ab diesem Zeitpunkt führte sie zentral die Ermittlungsverfahren wegen DDR-Unrechts.

Für eine Auswertung stand der Abschlussbericht des Leiters der Schwerpunktabteilung „SED-Unrecht“ vom 22. Januar 2001 zur Verfügung. Da dieser die Vorgängerberichte seit der Gründung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft fortschrieb, liegen Daten für den gesamten Zeitraum des Bestehens der Sonderermittlungsgruppe bzw. der Schwerpunktabteilung vor.

Aus Tabelle 7 ergibt sich Anzahl der Ermittlungsverfahren bezogen auf die einzelnen Deliktgruppen.

Tabelle 7: Sachsen-Anhalt: Ermittlungsverfahren nach Deliktgruppen (1991–12/2000)*

Deliktgruppe	Ermittlungsverfahren	
	gesamt	Anteil in %
Rechtsbeugung	4.728	72,3
Freiheitsberaubung	504	7,7
Körperverletzung	368	5,6
Politische Verdächtigung	238	3,6
Tötungsdelikte**	86	1,3
Kindesentziehung	33	0,5
Sonstige	583	8,9
Gesamt	6.540	100,0

* Der genaue Beginn der statistischen Erfassung ist nicht bekannt.

** Tötungsdelikte wurden erst ab Dezember 1994 gesondert ausgewiesen.

Der Schwerpunkt der Strafverfolgung lag im Bereich der Rechtsbeugung. Die diesbezüglichen Verfahren machen mehr als 70% aller in Sachsen-Anhalt geführten Ermittlungsverfahren aus. Die Gesamtmenge der Ermittlungsverfahren bleibt deutlich hinter den entsprechenden Zahlen für Berlin und auch für Brandenburg zurück. Als Grund dafür ist unter anderem zu vermuten, dass, wie etwa auch in Mecklenburg-Vorpommern, eine strukturbedingte geringere Präsenz des Staats- und Parteiapparats mit einer geringeren Zahl an Straftaten einherging.

Als Besonderheit ist noch hervorzuheben, dass im Unterschied zu den anderen Ländern in Sachsen-Anhalt Kindesentziehungen als gesonderte Deliktgruppe ausgewiesen wurden. Der Umstand deutet auf besondere Anstrengungen zur Verfolgung von Zwangsadoptionen der Kinder fluchtwilliger, flüchtiger oder abgeschobener Personen hin.⁴⁷

Was die Erledigungen der Ermittlungsverfahren betrifft, so gestattet das vorliegende Zahlenmaterial lediglich, Anklageerhebungen nach groben Deliktgruppen auszuweisen. Wie Tabelle 8 zeigt, sind insgesamt 64 Anklagen erhoben worden. In weiteren 15 Fällen wurden Strafbefehlsanträge gestellt. Die Anklagequote für Sachsen-Anhalt beträgt etwa 1,2% und ist damit ebenso niedrig wie in den anderen Bundesländern.

An den 64 Anklagen haben diejenigen wegen Gewalttaten an der Grenze mit 57,7% (37) den größten Anteil. Elf Anklagen erfolgten wegen Rechtsbeugung (17,1%) und sechs wegen Misshandlung von Gefangenen (9,4%).

47 In diesem Zusammenhang ist es jedoch nur zu einer Anklage wegen Rechtsbeugung gekommen, vgl. hierzu MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 53 f. sowie DIES., Strafstiz, Bd. 5: Rechtsbeugung, lfd. Nr. 2, S. 31 ff.

Tabelle 8: Sachsen-Anhalt: Anklagen nach Deliktgruppen (1991–12/2000)*

Deliktgruppe	Anklagen	
Gewalttaten an der Grenze	37	(57,8%)
Rechtsbeugung	11	(17,1%)
Misshandlung Gefangener	6	(9,4%)
Sonstige**	10	(15,6%)
Gesamt	64	(100,0%)

* Der genaue Beginn der statistischen Erfassung ist nicht bekannt.

** Hierunter fallen Anklagen betreffend die Vorwürfe des Menschenraubs, des Amtsmissbrauchs (Entnahme von Devisen aus Postsendungen), der illegalen Telefonüberwachung, der politischen Verdächtigung sowie der Erpressung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken Ausreisewilliger.

6. Thüringen

Die Schwerpunktabteilung in Thüringen entstand am 1. Januar 1992 bei der Staatsanwaltschaft Erfurt. Die Grundlage für die folgenden Angaben bildet eine abschließende statistische Übersicht der Schwerpunktabteilung „SED-Kriminalität“ der Staatsanwaltschaft Erfurt. Wann genau sie ihre Tätigkeit einstellte, ist nicht bekannt. Der letzte Bericht der Schwerpunktabteilung datiert vom 4. September 2000, eine abschließende statistische Übersicht weist als Datum den 19. Juni 2000 aus. Zudem hat das Thüringer Justizministerium aus Anlass des Abschlusses aller Verfahren wegen DDR-Unrechts eine Pressemitteilung herausgegeben, die ebenfalls Zahlenangaben enthält.⁴⁸

Tabelle 9 zeigt zunächst die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren und der erhobenen Anklagen. Die Zahl von 6.420 insgesamt in Thüringen geführten Ermittlungsverfahren wegen DDR-Unrechts entspricht in etwa der Zahl für Sachsen-Anhalt. Die Anklagequote beträgt 1,6%.

Das Zahlenmaterial der Justiz ermöglicht darüber hinaus einen recht differenzierten Überblick über die Erledigungsarten (vgl. Tabelle 10); allerdings orientiert sich die Einteilung der Verfahrensgegenstände auch hier, ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern, an Strafvorschriften und nicht an Sachverhaltskomplexen.

Tabelle 9: Thüringen: Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren und Anklagen (1/1992–3/2003)

gesamt	Ermittlungsverfahren	
	Erledigungen	davon Anklagen/ Strafbefehlsanträge
6.420	6.420	101 (1,6%)

⁴⁸ FREISTAAT THÜRINGEN, JUSTIZMINISTERIUM, Abschluss aller Verfahren zur strafrechtlichen Aufarbeitung des zu DDR-Zeiten begangenen staatlichen Unrechts, Pressemitteilung vom 10.3.2003.

Tabelle 10: Thüringen: Art der Erledigung nach Tatbeständen (1/1992–2001)

Deliktgruppe	Gesamt	Erledigungen*			Anklagen/ Strafbefehls- anträge	
		mit Auflagen	ohne Auflagen	Abgaben innerhalb der StA/Sonstige		
Rechtsbeugung	4.800	1	823	3.960	11	(0,2%)
Körperverletzung	376	4	19	339	12	(3,2%)
Politische Verdächtigung	357	0	15	341	0	(0,0%)
Freiheitsberaubung	223	1	9	209	3	(1,3%)
Nötigung	125	0	16	108	1	(0,8%)
Totschlag	88	0	5	35	47	(53,4%)
Aussageerpressung	46	0	2	41	3	(6,5%)
Amtsmaßnahme	36	0	2	34	0	(0,0%)
Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses	21	0	2	19	0	(0,0%)
Betrug	20	0	4	15	1	(5,0%)
Falschbeurkundung	9	0	1	7	1	(11,1%)
Wahlfälschung	6	0	0	5	1	(16,7%)
Ohne Angaben	294	1	28	241	20	(6,8%)
Gesamt	6.401				100	(1,6%)

* Die dieser Tabelle zugrunde liegende statistische Übersicht enthält vermutlich auch die zum 19.6.2000 noch offenen Verfahren; deshalb stimmt die Gesamtzahl der Erledigungen nicht mit der Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren überein. Zur Erledigung dieser offenen Verfahren ist nichts bekannt, außer dass sie jedenfalls nicht durch eine Anklageerhebung oder einen Strafbefehlsantrag abgeschlossen wurden.

Wie in allen anderen Ländern sind im Bereich der Rechtsbeugung die meisten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Nur ein sehr geringer Teil dieser Verfahren (0,2%) wurde durch Anklageerhebung abgeschlossen. Bemerkenswert ist ferner, dass 823 (17,1%) der Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung nach § 153 Absatz I StPO wegen geringer Schuld und Fehlens eines öffentlichen Verfolgungsinteresses eingestellt wurden. Auch fällt die sehr hohe Quote der Anklagen (53,4%) im Bereich des Totschlags auf. Hier handelte es sich ausschließlich um Verfahren wegen Gewalttaten an der Grenze. Alle derartigen Verfahren wurden durch die StA II bei dem Landgericht Berlin bis zur Anklageerhebung ausermittelt und dann den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zugeleitet.⁴⁹

⁴⁹ Eine Änderung der Abgabepaxis ab 1996 führte dazu, dass nunmehr mit Rücksicht auf ein etwaiges Klageerzwingungsverfahren die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften auch den förmlichen Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung vornahmen. Ohne diese Änderung läge die Anklagequote wohl noch höher.

7. Alte Bundesländer

Da sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Hauptsache gemäß § 7 StPO nach dem Ort der Tathandlung bestimmt, kommt den alten Bundesländern, von den Spionagedelikten⁵⁰ abgesehen, bei der Verfolgung des DDR-Unrechts kaum Bedeutung zu. Daher wurden dort auch keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet. Die wenigen Fälle, mit denen die alten Bundesländer befasst waren, wurden in allgemeinen Dezernaten bearbeitet. Daten seitens der Justizbehörden zur Ermittlungs- und Anklagepraxis im Bereich des DDR-Unrechts liegen nicht vor.⁵¹

8. Zusammenführung der Angaben zu den einzelnen Ländern

Nur unter Vorbehalt lassen sich die Daten zur Ermittlungs- und Anklagepraxis aus den einzelnen Ländern zusammenführen. So wird eine zuverlässige Aussage über die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren u. a. durch Unterschiede in den Erfassungszeiträumen sowie die Registrierung von Vorgängen im Allgemeinen Register, wie sie in Brandenburg und Sachsen praktiziert wurde,⁵² beeinträchtigt. Vergleichbare Zahlen sind lediglich im Hinblick auf die Gesamtmenge der eingeleiteten und erledigten Ermittlungsverfahren sowie der Anklagen vorhanden. Eine Zusammenführung der Zahlen zu den Deliktgruppen scheitert daran, dass in den Ländern unterschiedliche Kriterien verwendet wurden oder gar keine Differenzierung erfolgte. Die vorhandenen Informationen erlauben dennoch eine Einschätzung der Größenordnung, in der die einzelnen Länder Ermittlungen wegen DDR-Unrechts durchführten.

Wie Tabelle 11 ausweist, wurden den Zahlenangaben der Justiz zufolge insgesamt fast 75.000 Ermittlungsverfahren geführt. Diese Zahl erscheint zunächst für sich betrachtet hoch. Ein Vergleich mit der Gesamtzahl der in der allgemeinen polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Straftaten relativiert diesen ersten Eindruck allerdings deutlich. Allein im Jahr 1998 wurden bei den Staatsanwaltschaften beim Landgericht einschließlich der Amtsanwaltschaften 4.556.786 Neuzugänge bei den Verfahren verzeichnet.⁵³ Demgegenüber bezieht sich die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen DDR-Unrechts auf einen Tatzeitraum von etwa 40 Jahren und einen Verfolgungszeitraum von mehr als 15 Jahren.

Wie viele Personen von diesen Ermittlungen betroffen waren, lässt sich nur annäherungsweise schätzen. Auf der Grundlage der durch eigene Erhebungen gewonnenen Erkenntnis, dass im Durchschnitt aller Verfahren, in denen eine Anklage erhoben wurde, die Zahl der Beschuldigten etwa 1,4 betrug,⁵⁴ lässt sich die Zahl der Betroffenen auf circa 100.000 hochrechnen.

50 Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Spionagetaten liegt beim Generalbundesanwalt. Dieser kann in Fällen von minderer Bedeutung das Verfahren vor Anklageerhebung an eine Landesstaatsanwaltschaft abgeben.

51 Die in den alten Bundesländern geführten Verfahren, die vom Projekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ recherchiert werden konnten, sind in die Auswertung unter B. II, S. 26 ff. eingegangen. Für eine kurze Darstellung vgl. ferner MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 193 f.

52 Zu den AR-Verfahren vgl. oben S. 17 sowie S. 19.

53 STATISTISCHES BUNDESAMT, Geschäftsentwicklung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften seit 1998, http://www.destatis.de/download/d/veroe/fach_voe/gerichte.pdf, S. 30 [abgerufen am 1.5.2006].

54 Dieser Wert erfasst Personen, die mehrfach angeklagt wurden, nur einmal; vgl. S. 31 mit Fn. 65.

Tabelle 11: Bundesländer insgesamt: Ermittlungsverfahren, Erledigungen und Anteil der Anklagen an Erledigungen*

Bundesland	Ermittlungsverfahren	gesamt	Erledigungen	
			Anklagen	
Berlin**	21.553	21.452	419	(2,0%)
Brandenburg	circa 23.000	circa 23.000	99	(circa 0,4%)
Mecklenburg-Vorpommern	4.775	4.775	60	(1,3%)
Sachsen	12.606	12.606	279	(2,2%)
Sachsen-Anhalt	6.540	6.540	79	(1,2%)
Thüringen	6.420	6.420	101	(1,6%)
Gesamt	circa 74.894	circa 74.793	1.037	(circa 1,4%)

* Die alten Bundesländer sind von der Übersicht ausgenommen, weil über die Zahl der dort geführten Ermittlungsverfahren keine Erkenntnisse vorliegen.

** In Berlin wurden zwar bis Oktober 2000 insgesamt mindestens 430 Anklagen erhoben; hier wird jedoch die etwas weniger aktuelle Zahl von 419 Anklagen vom August 1999 zugrunde gelegt, weil sich nur für diesen Stand eine Anklagequote ermitteln ließ.

In der Vorläuferstudie hatte Berlin die größte Zahl an eingeleiteten Ermittlungsverfahren ausgewiesen.⁵⁵ Dies erschien angesichts der Konzentration der Machtzentren von Partei und Staat in Ost-Berlin, von denen das systembedingte Unrecht ausging, plausibel. Den aktuellsten Zahlen zufolge wurden die meisten Ermittlungsverfahren jedoch in Brandenburg geführt. Im Vergleich zur ersten statistischen Auswertung mit Stand vom November 1997 hat sich die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren in Brandenburg bis zum Abschluss sämtlicher Verfahren im Jahr 2002 fast verdoppelt. Bei einer annähernd gleich hohen Zahl von Ermittlungsverfahren sind die Unterschiede in den Anklagequoten in Berlin (2,0%) und Brandenburg (0,4%) gegenüber der Vorläuferstudie allerdings noch ausgeprägter.

Wie schon bei der ersten statistischen Auswertung weisen die Zahlen zu den Erledigungen insgesamt eine sehr niedrige Anklagequote von circa 1,4% aus. Damit hat im Durchschnitt von 72 eingeleiteten Ermittlungsverfahren nur eines zu einer Anklage oder zu einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls geführt. Berücksichtigt man, dass in die Justizstatistiken zum Teil auch vereinigungsbedingte Wirtschaftsstraftaten sowie Aussagedelikte, die in Verfahren wegen DDR-Unrechts begangen wurden, einbezogen wurden, liegt die Anklagequote für Verfahren wegen DDR-Unrechts tatsächlich noch niedriger. In jedem Fall aber bleibt die Quote deutlich hinter derjenigen für allgemeine Strafsachen zurück. So betrug der Anteil der Anklagen an allen Erledigungen der Staatsanwaltschaften beim Landgericht und der Amtsanwaltschaften im Jahre 1996 12,3%. Werden Anträge auf Erlass eines Strafbefehls hinzugezählt, so erhöht sich diese Quote auf 27,9%.⁵⁶

Die erste statistische Auswertung war zu dem Ergebnis gekommen, dass mehr als zwei Drittel aller Ermittlungsverfahren wegen DDR-Unrechts den Tatvorwurf der Rechtsbeugung betrafen.⁵⁷ Zwar liegen nicht aus allen Ländern differenzierte Daten zu den Schwerpunkten

55 MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 195.

56 Eigene Berechnungen nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Gerichte und Staatsanwaltschaften 1996, Tabelle 5.2 auf S. 118 f.

57 MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 194.

der Ermittlungstätigkeit vor. Die vorhandenen Informationen für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestätigen jedoch diese Einschätzung. Sie weisen für die Rechtsbeugungsverfahren einen Anteil zwischen 72 und 75% an allen Ermittlungsverfahren aus. Nach Auskunft der zuständigen Justizbehörden in Berlin und Brandenburg nahmen auch dort die Ermittlungen wegen des Tatvorwurfs der Rechtsbeugung den größten Raum ein.

II. Anklage- und Urteilspraxis nach eigenen Erhebungen

I. Validität des Zahlenmaterials

Im Projekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ wurden alle Verfahren wegen DDR-Unrechts erfasst, in denen Anklage erhoben oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wurde. Bevor im Folgenden diese Daten einer genaueren statistischen Analyse unterzogen werden, sollen sie zunächst ins Verhältnis zu den Zahlenangaben der Justiz gesetzt werden. Ein entsprechender Vergleich kann zeigen, inwieweit zwischen den beiden Datenquellen Übereinstimmung besteht und ermöglicht so eine Einschätzung der Validität der Projektdaten. In Tabelle 12 werden die jeweiligen Grundgesamtheiten, differenziert nach Bundesländern, gegenübergestellt.

Nach den Angaben der Staatsanwaltschaften wurden circa 1.048 Anklagen erhoben. Bis zum Stichtag der vorliegenden Auswertung am 1. Februar 2007 waren mit insgesamt 1.021 einschlägigen Verfahren in der projekteigenen Datenbank weniger Anklagen verzeichnet.⁵⁸ Der Grund dafür besteht zur Hauptsache in Unterschieden bei der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes. Die Datensammlung des Projekts entstand in enger Kooperation mit den jeweiligen Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Sämtliche von diesen geführte Verfahren, in denen es zu einer Anklageerhebung und/oder einem Strafbefehlsantrag gekommen war, konnten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Projekts eingesehen werden. Während die Schwerpunktstaatsanwaltschaften jedoch teilweise vereinigungsbedingte Wirtschaftsstraftaten und auch Aussagedelikte, die in Verfahren wegen DDR-Unrechts begangen wurden, mitbearbeiteten und zahlenmäßig erfassten, wurden diese Verfahren im Rahmen des Projekts bewusst außer Acht gelassen, weil sie keinen spezifischen Zusammenhang zum System der DDR aufweisen. Eine weitere Ursache für den kleineren Datenbestand des Projekts liegt in der Definition eines Strafverfahrens als Grundeinheit der Datenerfassung. Entscheidendes Kriterium für die Erfassung als Strafverfahren in der Projekt-Datenbank war die Zuordnung eines Aktenzeichens durch die Staatsanwaltschaft. So wurde die Beantragung mehrerer Strafbefehle oder die Kombination von Anklageerhebung und einem oder mehreren Strafbefehlsanträgen als *ein* Verfahren gewertet, solange sie unter demselben Aktenzeichen erfolgten. Insbesondere bei denjenigen Ländern, aus denen nur pauschale Zahlenangaben vorliegen, wie etwa Brandenburg, liegt es nahe anzunehmen, dass mehrere Strafbefehle unter ein und demselben Aktenzeichen hingegen jeweils einzeln gezählt wurden.

⁵⁸ Zwölf Verfahren bleiben hier unberücksichtigt, weil sie noch vor der Wiedervereinigung abgeschlossen wurden und somit der Strafverfolgung der DDR zuzurechnen sind, die bereits gesondert dargestellt worden ist (vgl. S. 11 ff.). Ferner werden die Verfahren hier außer Acht gelassen, die dem Deliktbereich der Spionage angehören. Dieser Bereich wird in einem späteren Abschnitt gesondert dargestellt (vgl. S. 47 ff.).

Tabelle 12: Vergleich Justizangaben und eigene Erhebungen: Anklagen und Strafbefehlsanträge

Bundesland	Anzahl der Anklagen/Strafbefehlsanträge	
	nach Justizangaben	nach eigenen Erhebungen
Berlin	430	405
Brandenburg	99	79
Mecklenburg-Vorpommern	60	57
Sachsen	279	264
Sachsen-Anhalt	79	75
Thüringen	101	136
alte Bundesländer insgesamt	o. A.	5
Gesamt	circa 1.048	1.021

Jedoch gibt es auch Bundesländer, für welche die Projekt-Datenbank eine höhere Anzahl von Anklagen ausweist, als nach den justizeigenen Statistiken erhoben wurden. Zum einen wirkt sich hier aus, dass im Zahlenmaterial der Justiz vielfach Verfahren nicht erfasst sind, in denen Anklagen noch vor Errichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften erhoben wurden. Im Rahmen des Projekts wurden diese Verfahren gezielt recherchiert. So geht zum Beispiel die große Differenz zwischen den Projekt- und Justizzahlen für Thüringen im Wesentlichen auf 35 Verfahren wegen Wahlfälschung zurück, die noch vor Einrichtung der Erfurter Schwerpunktstaatsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft Gera geführt wurden. Die Justizstatistik in Thüringen enthält diese Verfahren nicht. In den eigenen Erhebungen sind sie dagegen berücksichtigt.

Zusammenfassend ist demnach davon auszugehen, dass die aus eigenen Erhebungen hervorgegangene Grundgesamtheit die frühe Phase der Strafverfolgung besser erfasst als die Justizstatistiken. Sie bildet zudem den Gegenstand der Strafverfolgung von DDR-Unrecht präziser ab als diese. Die Analysen, die auf dieser Grundgesamtheit beruhen, können deshalb ein hohes Maß an Zuverlässigkeit beanspruchen.

2. Verteilung der Verfahren nach Deliktgruppen und Bundesländern

Tabelle 13 weist aus, welche Anteile die Deliktgruppen und die Länder an der Gesamtzahl der Verfahren haben, in denen Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag gestellt wurde.

Tabelle 13: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen und Bundesländern

Deliktgruppen	Bundesländer							Gesamt Anzahl	Anteil in %
	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	Alte Bundes- länder/GBA		
Rechtsbeugung	156	27	31	130	12	18	0	374	36,6
Gewalttaten an der Grenze	109	23	14	3	40	52	3	244	23,9
MfS-Straftaten	70	0	3	45	9	15	0	142	13,9
Misshandlung Gefangener	3	16	0	53	3	4	0	79	7,7
Wahlfälschung	6	10	2	12	3	33	0	66	6,5
Amtsmissbrauch/Korruption	23	0	3	1	4	7	0	38	3,7
Doping	20	2	3	7	0	6	0	38	3,7
Wirtschaftsstrafaten	9	1	0	3	2	1	0	16	1,6
Denunziation	7	0	0	2	1	0	1	11	1,1
Sonstiges*	2	0	1	8	1	0	1	13	1,3
Gesamt	405	79	57	264	75	136	5	1.021	100,0
	Anteil in %	39,7	7,7	25,9	7,3	13,3	0,5	100,0	

* Eine vom Generalbundesanwalt erhobene Anklage gegen Markus Wolf wegen Freiheitsberaubung und Nötigung wurde in diese Deliktgruppe eingeordnet. Sie stand in engem Zusammenhang mit dessen Tätigkeit als Chef der Hauptverwaltung Aufklärung. Das Verfahren wurde durch Verbindung mit einem anderen Verfahren erledigt, das der GBA wegen Spionage gegen Wolf führte.

Auf die Rechtsbeugungsverfahren entfällt mit 36,6% der größte Anteil. Damit waren die Gerichte im Bereich des DDR-Unrechts zu mehr als einem Drittel mit Rechtsbeugungsverfahren befasst. Allerdings liegt der Anteil der Rechtsbeugungsverfahren in diesem Verfahrensstadium deutlich niedriger als noch im Ermittlungsverfahren, wo sie einen Anteil von mindestens zwei Dritteln stellten.⁵⁹ Zu einem knappen Viertel (23,9%) betreffen die Verfahren Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze. Diese beiden Deliktgruppen stehen also nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit einem Anteil von circa 60% eindeutig im Zentrum der justiziellen Bemühungen um eine Aufarbeitung des DDR-Unrechts. Mit deutlich niedrigeren Werten folgen die MfS-Straftaten (14%). Die Anteile aller sonstigen Deliktgruppen liegen klar unter 10%.

Die beiden Deliktgruppen, die bereits in der DDR zum Gegenstand von Strafverfolgungsmaßnahmen gemacht wurden, nämlich Wahlfälschung sowie Amtsmissbrauch und Korruption, sind mit zusammen etwas mehr als 10% an allen Verfahren, in denen Anklage erhoben oder ein Strafantrag gestellt wurde, beteiligt.⁶⁰

Hinsichtlich der Länderverteilung ist es angesichts der Konzentration der Strafverfolgungsmaßnahmen in Berlin nicht überraschend, dass Berlin mit 39,7% auch den größten Anteil an den Anklagen und Strafbefehlsanträgen hat. Die Anteile der übrigen Länder unterscheiden sich teilweise beträchtlich (Sachsen 25,9%; Thüringen 13,3%; Brandenburg 7,7%; Sachsen-Anhalt 7,3%; Mecklenburg-Vorpommern 5,6%). Diese Unterschiede entsprechen aber weitgehend den Unterschieden in den Anteilen an den eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Wie die Analyse der justiziellen Zahlenangaben gezeigt hat,⁶¹ liegen die Anklagequoten der meisten Bundesländer recht nahe beieinander. Eine Besonderheit ist lediglich für Brandenburg festzustellen. Der geringe Anteil des Landes an den Anklagen entspricht nicht dem Anteil an den Ermittlungsverfahren, sondern ist aus einer besonders niedrigen Anklagequote von 0,4% hervorgegangen.

3. Zeitliche Entwicklung der Verfahren

Tabelle 14 schlüsselt die Verfahren jahresweise nach dem Datum der Anklageerhebung oder des Strafbefehls(antrags) auf.

Von den 45 Verfahren aus dem Jahr 1990 wurden 36 bereits vor dem 3. Oktober 1990 von DDR-Staatsanwaltschaften eingeleitet und später von den bundesdeutschen Justizbehörden weitergeführt.⁶²

Die Entwicklung der Anzahl der Anklagen und Strafbefehlsanträge verlief keineswegs kontinuierlich. Grund dafür ist unter anderem, dass in manchen Deliktgruppen die Ermittlungen verhältnismäßig spät einsetzten. So wurden etwa erst ab 1997 die ersten Personen wegen Dopings angeklagt. Der erneute Anstieg der Anklagen nach einem leichten Rückgang von 1996 auf 1997 geht maßgeblich auf Verfahren wegen Rechtsbeugung zurück. Allein im Jahr

59 Vgl. oben S. 25.

60 Zum Zeitpunkt der ersten statistischen Auswertung waren es noch 15% gewesen, vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 199 f. Die Verschiebung erklärt sich dadurch, dass die Strafverfolgung in diesen beiden im Vergleich zu anderen Deliktgruppen früher einsetzte und schneller zum Ende kam.

61 Vgl. Tabelle 11 auf S. 25.

62 Vgl. zu den Strafverfolgungsaktivitäten in der Endphase der DDR S. 11 ff.

1998 wurde mit 90 Anklagen fast ein Viertel sämtlicher Anklagen in diesem Deliktsbereich erhoben, 1999 waren es immerhin noch 57, davon allein 20 in Brandenburg. Nach 1999 hingegen ging die Zahl der Anklagen und Strafbefehlsanträge insgesamt deutlich zurück. Dieser Einschnitt ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass der Zeitpunkt des Eintritts der absoluten Verfolgungsverjährung zum 3. Oktober 2000 näher rückte. Ferner ist anzunehmen, dass die Rechtsprechungsentwicklung insbesondere in den zahlenmäßig stark vertretenen Deliktgruppen der Rechtsbeugung und der Gewalttaten an der Grenze einen gewissen Einfluss auf die Anzahl der Anklagen hatte. Denkbar ist, dass die Staatsanwaltschaften zu bestimmten Zeitpunkten mit der Erhebung von Anklagen zurückhaltend waren und zunächst eine höchstrichterliche Klärung entscheidender Rechtsfragen abwarten wollten. Dieser Einfluss der Rechtsprechung lässt sich jedoch auf der Basis der vorhandenen Daten kaum quantifizieren.

Tabelle 14: Entwicklung der Anklagen und Strafbefehle bzw. Strafbefehlsanträge*

Jahr	Anzahl	Anteil in %
1990	44	4,3
1991	35	3,4
1992	57	5,6
1993	94	9,2
1994	113	11,1
1995	94	9,2
1996	141	13,8
1997	100	9,8
1998	162	15,9
1999	136	13,3
2000	41	4,0
2001	2	0,2
2002	0	0,0
2003	1	0,1
ohne Datum	1	0,1
Gesamt	1.021	100,0

* Die Zuordnung erfolgte nach der Datierung der Anklage bzw. des Strafbefehls, stimmt also nicht in jedem Fall mit dem Eingangsjahr bei Gericht überein. Falls der Strafbefehl nicht erlassen wurde, wurde das Datum des Strafbefehlsantrags übernommen. Die Anklageschrift ohne Datum stammt entweder aus dem Jahr 1992 oder 1993.

4. Verteilung der Angeschuldigten nach Deliktgruppen und Bundesländern

Die genannten 1.021 Verfahren richteten sich gegen insgesamt 1.737 Angeschuldigte.⁶³ Im Durchschnitt gab es demnach etwa 1,7 Angeschuldigte pro Verfahren.

Die Zahl der von einer Anklage betroffenen Personen steht im Verhältnis von 1 zu 58 zu der Zahl der Beschuldigten überhaupt, die oben⁶⁴ auf etwa 100.000 geschätzt wurde. Der Verfahrensabschnitt der Anklageerhebung hat also zu einem drastischen Rückgang der Zahl der betroffenen Personen geführt.

Hinter der Gesamtzahl von 1.737 Angeschuldigten verbergen sich zudem nicht unterschiedliche Personen in gleich großer Zahl. Die Angeschuldigtenzahl wurde verfahrensbezogen ermittelt. Nicht wenige der Angeschuldigten wurden jedoch in zwei oder mehr Verfahren angeklagt. Die Zahl derjenigen Personen, die überhaupt im Zusammenhang mit DDR-Unrechts-taten angeklagt wurden, ist also geringer. Werden Mehrfachanklagen gegen eine Person zunächst nur innerhalb derselben Deliktgruppe in Rechnung gestellt, so reduziert sich die Zahl der Personen, die von Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind, bereits um fast 17% auf 1.450. Darunter befinden sich wiederum mehrere Personen, denen Straftaten in mehreren Deliktgruppen angelastet wurden. Betroffen waren vor allem Angehörige der Staats- und Parteiführung der DDR. So mussten sich beispielsweise Mitglieder des Politbüros sowohl wegen des Grenzregimes der DDR als auch wegen Amtsmissbrauchs und Korruption und zum Teil auch wegen Wahlfälschung vor Gericht verantworten. Damit verringert sich die Zahl der wegen Straftaten im Zusammenhang mit DDR-Systemkriminalität angeschuldigten Personen auf 1.426.⁶⁵ Dies bestätigt einen Wert, der sich bereits bei der Ermittlung einer durchschnittlichen Anklagequote von 1,3% ergab.⁶⁶

Tabelle 15 zeigt zunächst die Verteilung der Angeschuldigten insgesamt, also einschließlich der mehrfach angeklagten Personen, nach Deliktgruppen und Bundesländern. Der Anteil der jeweiligen Deliktgruppen an den Angeschuldigten entspricht weitgehend deren Anteil an den Verfahren insgesamt.⁶⁷ Die meisten Personen waren wegen Rechtsbeugung angeklagt (35,6%), etwas mehr als ein Viertel (26,8%) musste sich wegen Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze verantworten. Diese Zahlen übertreffen die Verfahrenszahlen noch an Deutlichkeit: Mit 62% der Angeschuldigten beherrschen die Verfahren wegen Rechtsbeugung und Gewalttaten die Anklagepraxis eindeutig. Die übrigen Deliktgruppen stellen demgegenüber wesentlich geringere Anteile.

63 Wie bereits dargestellt, übernahm die Justiz der Bundesrepublik die zum Zeitpunkt der Vereinigung noch offenen Verfahren von der DDR-Justiz. Innerhalb dieser Verfahren war jedoch für einen Teil der Angeklagten das Verfahren bereits vor dem 3.10.1990 rechtskräftig beendet. Diese sieben Angeschuldigten werden hier nicht berücksichtigt.

64 Vgl. S. 24.

65 Auf dieser Basis errechnet sich eine verfahrensbezogene Beschuldigtenzahl von 1,4.

66 Vgl. Tabelle 11 auf S. 25.

67 Vgl. Tabelle 13 auf S. 28.

Tabelle 15: Angeschuldigte nach Deliktgruppen und Bundesländern*

Deliktgruppen	Bundesländer							Gesamt	
	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Alte Bundesländer/GBA		Anzahl**
Rechtsbeugung	258 (157)	38 (32)	61 (33)	203 (131)	29 (27)	29 (24)	0 (0)	618 (397)	35,6 (27,4)
Gewalttaten an der Grenze	248 (243)	50 (50)	20 (17)	4 (4)	59 (57)	81 (76)	4 (4)	466 (450)	26,8 (31,0)
MfS-Straftaten	115 (100)	0 (0)	9 (9)	58 (52)	19 (18)	34 (32)	0 (0)	235 (211)	13,5 (14,6)
Wahlfälschung	22 (22)	23 (23)	2 (2)	32 (32)	10 (10)	44 (44)	0 (0)	133 (133)	7,7 (9,2)
Misshandlung Gefangener	3 (3)	18 (15)	0 (0)	61 (53)	5 (5)	5 (5)	0 (0)	92 (81)	5,3 (5,6)
Doping	46 (44)	3 (3)	5 (5)	7 (7)	0 (0)	6 (6)	0 (0)	67 (65)	3,9 (4,5)
Amtsmissbrauch/Korruption	31 (25)	0 (0)	5 (5)	1 (1)	5 (5)	15 (15)	0 (0)	57 (51)	3,3 (3,5)
Wirtschaftsstrafaten	25 (21)	4 (4)	0 (0)	6 (6)	2 (1)	1 (1)	0 (0)	38 (33)	2,2 (2,3)
Denunziation	7 (7)	0 (0)	0 (0)	2 (2)	1 (1)	0 (0)	1 (1)	11 (11)	0,6 (0,8)
Sonstiges	4 (4)	0 (0)	2 (2)	11 (9)	2 (2)	0 (0)	1 (1)	20 (18)	1,2 (1,2)
Gesamt	759 (626)	136 (127)	104 (73)	385 (297)	132 (126)	215 (203)	6 (6)	1.737 (1.450)	100,1 (100,0)
	Anteil in %	43,7	8,7	22,2	7,6	12,4	0,3	100,0	(100,0)

* Die Zahlen in Klammern ergeben sich, wenn jede innerhalb einer Deliktgruppe mehrfach angeklagte Person nur einmal gezählt wird.

** Die Zahlen in Klammern bei der Gesamtzahl der Angeschuldigten entsprechen nicht der Summe der Zahlen in Klammern bei den einzelnen Bundesländern. Die Differenzen gehen darauf zurück, dass teilweise Verfahren von einem Bundesland in ein anderes abgegeben wurden.

Verschiebungen ergeben sich allerdings, wenn Personen, gegen die in einer Deliktgruppe zwei oder mehr Anklagen erhoben wurden, nur einmal gezählt werden.

Tabelle 15 weist die jeweilige Zahl in Klammern aus. Die Differenz ist bei den Rechtsbeugungsverfahren besonders groß. Es zeigt sich, dass die verfahrensbezogen ermittelte Angeschuldigtenzahl von 618 auf eine Zahl von 397 sinkt, welche die in diesem Stadium überhaupt von Rechtsbeugungsverfahren betroffenen Personen erfasst. Zwei- oder mehrfache Anklagen gegen eine Person kamen in anderen Deliktgruppen weitaus seltener vor. Bei einer Bestimmung der Verteilung auf dieser Basis sinkt der Anteil der wegen Rechtsbeugung Verfolgten auf 27,4% aller Angeschuldigten. Die größte Gruppe bilden dann die wegen Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze angeklagten Personen mit 31,0%. An der Dominanz dieser beiden Deliktgruppen ändert sich aber nichts.

Die Länderanteile entsprechen in der Größenordnung den jeweiligen Anteilen an den Verfahren, wie sie oben⁶⁸ festgestellt wurden. Die weitaus größte Anzahl an Angeschuldigten ist für Berlin zu verzeichnen. Es folgen Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Jedoch verschieben sich die Prozentwerte in teilweise bemerkenswertem Umfang. Für Berlin errechnet sich ein höherer Prozentwert von 43,7% (Verfahrensanteil: 39,7%), während der Anteil Sachsens auf 22,2% (Verfahrensanteil: 25,9%) sinkt. Für diese Länder liegt dementsprechend der durchschnittliche Wert für Angeschuldigte pro Verfahren mit 1,9 (Berlin) über sowie 1,5 (Sachsen) unter dem allgemeinen Durchschnittswert von 1,7. Die anderen Länder weichen kaum vom Durchschnitt ab (Brandenburg 1,7, Mecklenburg-Vorpommern 1,8, Sachsen-Anhalt 1,8, Thüringen 1,6).

Bei der ersten statistischen Auswertung fiel die besonders ökonomische Vorgehensweise der Brandenburger Staatsanwaltschaft auf. Sie hatte bis auf eine Ausnahme vermieden, dass eine Person zwei- oder mehrfach angeklagt wurde.⁶⁹ Dieser Unterschied zur Anklagepraxis in den anderen Bundesländern ist in der Gesamtbilanz nicht mehr vorhanden.

Der Wert für die durchschnittliche Anzahl von Verfahren pro Person ergibt sich, wenn in Tabelle 15 jeweils die Zahl der Namensnennungen in Anklagen (erster Wert) durch die Zahl der von (einer, zwei oder mehreren) Anklagen betroffenen Personen (Klammerwert) dividiert wird. Er beträgt für Sachsen-Anhalt 1,05, Thüringen 1,06, Brandenburg 1,07, Berlin 1,21, Sachsen 1,30 und Mecklenburg-Vorpommern 1,42. Für alle Verfahren ergibt sich ein Durchschnittswert von 1,19 Verfahren pro Person.

5. Angeschuldigte nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Zu den Angeschuldigten wurden auch einige soziodemografische Daten, wie das Geburtsjahr und das Geschlecht, erhoben. Außerdem wurde festgehalten, ob sie zum Tatzeitpunkt Bürger der DDR oder der Bundesrepublik bzw. anderer Länder waren.

Zunächst interessiert das Durchschnittsalter der Angeschuldigten zum Anklagezeitpunkt (vgl. Tabelle 16). Die Berechnung des Durchschnittsalters erfolgte getrennt für die jeweilige Deliktgruppe. Deshalb wurden innerhalb einer Deliktgruppe mehrfach angeklagte Personen auch mehrfach in die Berechnung einbezogen. Für vier Angeschuldigte lagen keine Informationen zum Geburtsjahr vor. Die Grundgesamtheit bildeten deshalb 1.729 Angeschuldigte.

68 Vgl. Tabelle 13 auf S. 28.

69 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 203 f.

Tabelle 16: Durchschnittsalter der Angeschuldigten zum Anklagezeitpunkt nach Deliktgruppen

Deliktgruppen	Durchschnittsalter*
Amtsmissbrauch/Korruption	60,8
Rechtsbeugung	59,5
MfS-Straftaten	59,4
Doping	59,2
Wirtschaftsstrafaten	58,9
Gewalttaten an der Grenze	56,2
Wahlfälschung	53,4
Misshandlung Gefangener	50,5
Denunziation	42,0
Sonstiges	54,5
Gesamt	57,5

* Da nicht das genaue Geburtsdatum, sondern nur das Geburtsjahr bekannt war, wurde das Durchschnittsalter zum Anklagezeitpunkt als Differenz zwischen Anklage- und Geburtsjahr ermittelt.

Wie sich aus Tabelle 16 ergibt, war das Durchschnittsalter der Angeschuldigten zum Anklagezeitpunkt insgesamt sehr hoch. Es lag in allen Verfahren wegen DDR-Unrechts bei 57,5 Jahren. Das höchste Durchschnittsalter wiesen die Angeschuldigten in Verfahren wegen Amtsmissbrauchs und Korruption auf (60,8). Ebenfalls überdurchschnittlich alt waren die Angeschuldigten in den Deliktgruppen Rechtsbeugung (59,5), MfS-Straftaten (59,4), Doping (59,2) sowie Wirtschaftsstrafaten (58,9). Die durchschnittlich jüngsten Angeklagten fanden sich in der Deliktgruppe Denunziation (42,0).⁷⁰ Hinzugefügt sei, dass etwa 72% der Angeschuldigten zum Zeitpunkt der Anklage 50 Jahre und älter waren; 46% waren sogar 60 Jahre alt oder älter.⁷¹

Über die Geschlechterverteilung bei den Angeschuldigten in den verschiedenen Deliktgruppen informiert Tabelle 17. Frauen sind im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil als Angeklagte in Verfahren wegen DDR-Unrechts – wie auch bei der allgemeinen Kriminalität – unterrepräsentiert. Ihr Anteil an den Angeschuldigten in sämtlichen Verfahren wegen DDR-Unrechts beträgt 17,5%. Damit bewegt sich der Frauenanteil in derselben Größenordnung wie der Frauenanteil bei allgemeiner Kriminalität, der 1996 bei 17,4% lag.⁷² Eine Ausnahme stellen allerdings die Rechtsbeugungsverfahren dar, in denen fast die Hälfte der Angeschuldigten Frauen waren. Damit ist die Quote der Frauen bei den Angeschuldigten in Rechtsbeugungsverfahren sogar höher als ihr Anteil an den DDR-Richtern und -Staatsanwälten, der

70 Eine Vergleichszahl für die allgemeine Kriminalität liegt leider nicht vor. Zu den Auswirkungen des hohen Alters der Angeschuldigten auf den jeweiligen Verfahrensverlauf vgl. unten S. 38.

71 Den Daten des STATISTISCHEN BUNDESAMTS lässt sich entnehmen, dass etwa im Jahr 1996 von allen wegen Straftaten (ausgenommen: Straftaten im Straßenverkehr) *verurteilten Erwachsenen* nur etwa 11% 50 Jahre und älter waren, 60 Jahre und älter waren sogar nur etwa 3%; eigene Berechnung nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle 2.1, S. 16 f.

72 Straftaten ohne solche im Straßenverkehr; eigene Berechnung nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle 1.3, S. 14 f.

Tabelle 17: Geschlecht der Angeschuldigten nach Deliktgruppen

Deliktgruppe	Anzahl	
	gesamt	davon Frauen
Rechtsbeugung	397	195 (49,1%)
Misshandlung Gefangener	81	16 (19,8%)
Denunziation	11	2 (18,2%)
Doping	65	8 (12,3%)
Wahlfälschung	133	14 (10,5%)
Sonst. Wirtschaftsstrafaten	33	3 (9,1%)
Amtsmissbrauch/Korruption	51	3 (5,9%)
MfS-Straftaten	211	12 (5,7%)
Gewalttaten an der Grenze	450	0 (0,0%)
Sonstiges	18	1 (5,6%)
Gesamt	1.450	254 (17,5%)

1989 40,8% betrug.⁷³ Mehr als drei Viertel (76,8%) aller angeschuldigten Frauen wurde wegen Rechtsbeugung verfolgt, an zweiter Stelle folgen mit deutlichem Abstand Misshandlung von Gefangenen (5,5%). Auch diese Deliktgruppe weist einen recht hohen Frauenanteil von fast einem Fünftel auf. Meist waren Vollzugsbedienstete angeklagt. Über den Frauenanteil in dieser Berufsgruppe liegen leider keine Informationen vor. Der Anteil weiblicher Angeschuldigter bei den Denunziationsverfahren liegt mit etwas mehr als 18% etwa im Durchschnitt. Die Verfahren wegen Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze richteten sich dagegen ausschließlich gegen männliche Angeschuldigte. Das ist insofern nicht erstaunlich, als es in der DDR weder Soldatinnen noch Frauen in militärischen Führungspositionen gab. Allerdings befand sich auch keine Frau unter den Mitgliedern der politischen Führungsebene, die wegen ihrer Verantwortung für das Grenzregime angeklagt wurden. Bleibt die Deliktgruppe der Gewalttaten unberücksichtigt, erhöht sich der Frauenanteil an den Angeschuldigten auf durchschnittlich 25,4%. Ohne mehrfach angeklagte Personen (Grundgesamtheit: 1.426 Angeschuldigte) waren 187 Frauen angeklagt, was einem Frauenanteil von circa 13% entspricht. Hier dürfte sich auswirken, dass es vor allem im Bereich der Rechtsbeugung zu Mehrfachanklagen kam und dort der Frauenanteil besonders hoch war.

Insgesamt waren nur 14 der insgesamt 1.426 Personen (1,0%) in Verfahren wegen DDR-Unrechts zum Tatzeitpunkt nicht Bürger der DDR. Sie verteilen sich auf die Deliktgruppen MfS-Straftaten (6), Wirtschaftsstrafaten (7) sowie Denunziation (1).

73 HOHOFF, Grenzen, S. 12, unter Bezug auf das Statistische Amt der DDR, Statistisches Jahrbuch der DDR 1990, S. 448. Der Frauenanteil an den Richtern betrug demnach 50,0%, der Anteil an den Staatsanwälten 28,3%.

6. Untersuchungshaft

Das hier verwendete Zahlenmaterial lässt nur in sehr begrenztem Umfang Aussagen darüber zu, wie in Strafverfahren wegen DDR-Unrechts von dem prozessualen Zwangsmittel der Untersuchungshaft Gebrauch gemacht wurde. Nicht die Haftpraxis insgesamt, sondern lediglich die Verhängung von Untersuchungshaft gegen die Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, kann dargestellt werden. Als Grundgesamtheit wird die Zahl von 1.450 Personen verwendet. Sie ergibt sich, wie oben dargelegt,⁷⁴ wenn zwei- oder mehrfach innerhalb derselben Deliktsgruppe angeklagte Personen nur einfach gezählt werden. Tabelle 18 gibt wieder, wie sich die Fälle, in denen Untersuchungshaft verhängt wurde, auf die Deliktsgruppen verteilen.

Den Schwerpunkt der Haftpraxis bildet eindeutig der Deliktsbereich von Amtsmissbrauch und Korruption. Die Haftquote ist hier mit 62,7 % extrem hoch. Außerdem gehörten 50 % aller Haftfälle zu diesem Bereich. Das bedeutet, dass sich die Haftquote für alle Fälle halbiert, wenn die Deliktsgruppe des Amtsmissbrauchs und der Korruption unberücksichtigt bleibt. In den übrigen Bereichen liegt diese Quote durchweg deutlich niedriger. Besonders selten, nämlich nur in 0,5% der Fälle, wurde im Rechtsbeugungsbereich verhaftet.

Weitere Erkenntnisse verschafft eine zeitliche Differenzierung. Für die Haftpraxis hat der Zeitraum vor dem 3. Oktober 1990 ganz erhebliche Bedeutung. In 34 der 64 Fälle ordnete die DDR-Justiz Untersuchungshaft an. Auch endete in 30 Fällen die Untersuchungshaft noch zu DDR-Zeiten. Die bundesdeutsche Justiz hat somit lediglich gegen 2,3% aller angeklagten Personen Untersuchungshaft angeordnet oder eine bereits verhängte Untersuchungshaft aufrechterhalten.

Noch klarere Konturen erhält das Bild, wenn hinzugenommen wird, dass 31 von 32 Haftanordnungen im Deliktsbereich von Amtsmissbrauch und Korruption noch vor dem 3. Ok-

Tabelle 18: Untersuchungshaft nach Deliktsgruppen

Deliktsgruppen	Angeschuldigte		
	gesamt	davon in U-Haft	
Gewalttaten an der Grenze	450	14	(3,1%)
Rechtsbeugung	397	2	(0,5%)
Wahlfälschung	211	2	(0,9%)
MfS-Straftaten	133	11	(8,3%)
Denunziation	81	0	(0,0%)
Misshandlung Gefangener	65	1	(1,5%)
Amtsmissbrauch/Korruption	51	32	(62,7%)
Sonst. Wirtschaftsstraftaten	33	2	(6,1%)
Doping	11	0	(0,0%)
Sonstiges	18	0	(0,0%)
Gesamt	1.450	64	(4,4%)

74 Vgl. S. 31.

tober 1990 durch die DDR-Justiz ergingen.⁷⁵ Intensiv wurde vom Zwangsmittel der Untersuchungshaft lediglich in DDR-Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs und Korruption Gebrauch gemacht. Insoweit besteht ganz offensichtlich ein Zusammenhang mit Entwicklungen in Politik und Medien in der Endphase der DDR. Nach der Einleitung der politischen Wende rückte recht bald der wirtschaftliche Missbrauch von Machtpositionen neben den Wahlfälschungen in das Zentrum der öffentlichen Kritik.⁷⁶

7. Erledigung der Anklagen

Mittlerweile sind sämtliche Anklagen durch verfahrensabschließende Entscheidungen erledigt. Da der Verfahrensausgang in ein und demselben Verfahren für die einzelnen Angeklagten unterschiedlich sein kann, ist im Folgenden der Personenbezug maßgebend. Zwei- und mehrfache Anklagen derselben Person werden also bei der Personenzählung entsprechend berücksichtigt. Den Ausgangspunkt bildet demnach die Zahl von 1.737 Angeschuldigten.⁷⁷

Tabelle 19 gibt Auskunft über die Verteilung der Erledigungsarten. Hervorhebung verdient in erster Linie die große Zahl der Fälle, in denen die Gerichte eine Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt haben. Die entsprechende Quote von 11% übertrifft bei weitem diejenige, welche die Rechtspflegestatistik für sämtliche Strafverfahren ausweist und die z. B. für das Jahr 1996 lediglich circa 0,6% betrug.⁷⁸ Zur Hauptsache ist mit 117 Fällen die Deliktsgruppe der Rechtsbeugung betroffen. Erwähnenswert sind noch 30 Fälle, in denen Verfahren wegen MfS-Straftaten nicht eröffnet wurden. Als Erklärung bietet sich an, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich des DDR-Unrechts und insbesondere im Hinblick auf Rechtsbeugungstaten viel häufiger als sonst unterschiedliche Auffassungen über die Strafbarkeit des angeklagten Verhaltens vertreten haben. Die Gerichte steckten den Bereich des Strafbaren enger ab und nutzten ihre Entscheidungsmacht, um ein Hauptverfahren zu vermeiden. Die rechtliche Kontrollfunktion des Zwischenverfahrens, die in der justiziellen Alltagspraxis kaum einmal zutage tritt, entfaltete in den Verfahren wegen DDR-Unrechts deutliche Wirkung. Sie machte sich ferner noch dadurch bemerkbar, dass die Staatsanwaltschaften in 48 weiteren Fällen durch Rücknahme der Anklage einer zu erwartenden ablehnenden gerichtlichen Entscheidung zuvorkamen. Wiederum war der Rechtsbeugungsbereich daran (mit 44 Fällen) zur Hauptsache beteiligt. Staatsanwaltschaften und Gerichte gelangten in diesem Bereich somit besonders häufig zu unterschiedlichen Beurteilungen. Offenbar haben die Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 1993 und 1994⁷⁹ die Divergenzen zwischen den Staatsanwaltschaften und den Tatgerichten nicht verhindern können. In 67 der insgesamt 117 Rechtsbeugungsfälle, in denen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, wurde die Anklage 1995 oder später erhoben. Die Fälle der Nichteröffnung und der

75 Die Verhaftung ALEXANDER SCHALCK-GOLODKOWSKIS erfolgte zwar auch bereits im Dezember 1989; sie wurde jedoch von der Westberliner Justiz angeordnet.

76 Vgl. dazu MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 105 ff., sowie BOCK, Vergangenheitspolitik, S. 178 ff.

77 Vgl. S. 31.

78 Eigene Berechnungen nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Gerichte und Staatsanwaltschaften 1996, Tabelle 4.2 und 4.4, S. 84 ff. Da die Angaben alle Arten der Erledigung im Zwischenverfahren umfassen und sich auf Verfahren, nicht aber auf Angeschuldigte beziehen, ist ein wirklich exakter Vergleich nicht möglich. Die deutliche Differenz in der Größenordnung bleibt von dieser Unsicherheit jedoch unberührt.

79 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 58 ff.

Anklagerücknahme erreichen in diesem Bereich zusammen eine Quote von 26,1%. Für mehr als ein Viertel aller wegen Rechtsbeugung angeklagten Personen ist also das Verfahren noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens beendet worden.

Festzuhalten ist, dass das Zwischenverfahren im Unterschied zur sonstigen Justizpraxis die Zahl der Verfahren in beachtlichem Umfang reduziert hat.

Ergänzend ist auf einen weiteren Grund für eine vorzeitige Verfahrensbeendigung hinzuweisen, der eine Besonderheit darstellt. In mindestens 36 Fällen lehnten die Gerichte die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels Verhandlungsfähigkeit ab. In mindestens zwei Fällen erfolgte ein Nichteröffnungsbeschluss, weil der jeweilige Angeklagte nach Anklageerhebung verstorben war.⁸⁰ Ob dieser Grund in größerem Umfang auch die Rücknahme von Anklagen veranlasst hat, ließ sich nicht feststellen.⁸¹ Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, denn die Angeschuldigten in Strafverfahren wegen DDR-Unrechts weisen ein außerordentlich hohes Durchschnittsalter auf (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 19: Art der Erledigung, bezogen auf Angeschuldigte*

Art der Erledigung	Anzahl	Anteil in %
Urteil**	1.006	57,9
Erlas eines Strafbefehls**	111	6,4
Einstellung**	280	16,1
Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens**	190	10,9
Anklagerücknahme durch die StA	48	2,8
Verbindung mit einer anderen Sache	102	5,9
Gesamt	1.737	

* Erfasst werden nur Entscheidungen, die das Verfahren für den Angeschuldigten vollständig beenden. Unberücksichtigt bleiben daher Teilentscheidungen, wie z. B. die teilweise Nichteröffnung des Hauptverfahrens, die teilweise Einstellung und die Beschränkung der Strafverfolgung.

** Die mit ** versehenen Erledigungsarten erfassen rechtskräftige Entscheidungen. Zu den Einstellungen werden auch solche durch Urteil gezählt. Im Falle des Todes eines Angeschuldigten wird auch ohne formellen Einstellungsbeschluss von einer Einstellung ausgegangen.⁸² Die Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls sowie die anschließende Ablehnung der dagegen gerichteten Beschwerde der StA wurden als Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gewertet.

80 Eine genaue Zahl lässt sich nicht angeben, weil die Gerichte ihre ablehnende Entscheidung oft nicht eindeutig genug begründeten.

81 Belegt sind drei Fälle einer Anklagerücknahme wegen Verhandlungsunfähigkeit und zwei wegen Todes des Angeklagten. Viele Anklagerücknahmen erfolgten jedoch ohne Begründung, so dass keine verlässlichen Aussagen möglich sind.

82 Der Tod eines Beschuldigten schließt eine Sachentscheidung aus. Ob das Verfahren mit dem Tod des Beschuldigten beendet ist oder ob ein formeller Einstellungsbeschluss ergehen muss, ist umstritten (MEYER-GÖßNER, StPO, § 206 a Rn. 8).

8. Aburteilungen und Verurteilungen

In 1.286 der 1.737 erledigten Fälle ergingen abschließende Entscheidungen im Hauptverfahren. Sie sollen im Folgenden näher betrachtet werden. Hinzugenommen werden die 111 Fälle, in denen Gerichte einen Strafbefehl erließen, der, sofern nicht Einspruch erhoben wird, einer rechtskräftigen Verurteilung gleichsteht.⁸³

Wie Tabelle 20 zeigt, liegt der Anteil der Verurteilungen mit 53,9% deutlich unter der Verurteilungsquote, welche die allgemeine Strafverfolgungstatistik ausweist. Diese betrug für das Jahr 1996 77,8%.⁸⁴ Für ein knappes Viertel der Betroffenen endete das gerichtliche Verfahren mit einem Freispruch (24,1%).⁸⁵

Einstellungen machen ein Fünftel der gerichtlichen Entscheidungen aus (20,1%). In 36 Einstellungsentscheidungen, also in fast 13% der Fälle, wurde von §§ 153, 153a StPO Gebrauch gemacht, was voraussetzt, dass der Tatvorwurf als minder gewichtig angesehen wurde. Im Übrigen spiegelt sich in den Einstellungsgründen das hohe Alter der Betroffenen wider.⁸⁶ In 17 Fällen erfolgte die Einstellung, weil der Angeklagte verstorben war. Hinzu kommen 26 Fälle, in denen das Verfahren ohne förmlichen Einstellungsbeschluss aufgrund des Todes des Angeklagten beendet wurde. In weiteren 67 Fällen beruhte die Einstellung auf dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit.

Tabelle 20: Erledigungen im Hauptverfahren und durch Strafbefehl, bezogen auf Angeklagte

Art der Erledigung	Anzahl	Anteil in %
Verurteilung*	753	53,9
Freispruch	336	24,1
Einstellung**	280	20,0
Verwarnung mit Strafvorbehalt	28	2,0
Gesamt	1.397	100,0

* Mit einbezogen wurden acht Fälle, in denen zwar ein Schuldspruch gefällt, jedoch von Strafe abgesehen wurde.

** Erfasst sind beide Entscheidungsformen: Beschluss und Urteil. Im Falle des Todes eines Angeschuldigten wurde auch ohne formellen Einstellungsbeschluss von einer Einstellung ausgegangen. Es ließ sich in diesen Fällen nicht stets mit letzter Sicherheit feststellen, dass das Hauptverfahren tatsächlich bereits eröffnet war.

83 § 410 Absatz 3 StPO.

84 Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle I.3, S. 14 f. Die Quote von 77,8% bezieht sich auf die alten Bundesländer und Berlin-Ost und lässt Straßenverkehrsdelikte sowie die Entscheidungsform der Verwarnung mit Strafvorbehalt unberücksichtigt. Die Quote für das Jahr 1996 liegt auch keineswegs ungewöhnlich hoch. So betrug sie z. B. für das Jahr 1970 83,8%, für das Jahr 1980 75,1% und für das Jahr 1989 74,5%; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1989, Tabelle I, S. 10 f.

85 Leider weist die amtliche Statistik die Freispruchquote in Verfahren wegen allgemeiner Kriminalität nicht eigens aus, so dass an dieser Stelle kein Vergleich erfolgen kann; vgl. aber die folgende Seite mit Fn. 89.

86 Vgl. oben S. 33 f. mit Tabelle 16.

Bemerkenswert ist schließlich noch, dass häufiger als sonst⁸⁷ eine Maßnahme mit „Ausnahmekarakter“⁸⁸ ergriffen wurde. In immerhin 28 Fällen blieb es bei einer bloßen Verwarnung mit Strafvorbehalt. Elf Verwarnungen betrafen MfS-Straftaten, fünf die Misshandlung von Gefangenen, jeweils vier die Deliktgruppen des Amtsmissbrauchs und der Korruption bzw. der Wirtschaftsstraftaten sowie jeweils zwei den Bereich der Wahlfälschung und Sonstiges.

Tabelle 21 befasst sich nur noch mit den gerichtlichen Urteilen in der Sache durch Verurteilung oder Freispruch. Einstellungen und Verwarnungen mit Strafvorbehalt bleiben unberücksichtigt. Die Grundgesamtheit für die Untersuchung bilden demnach 1.089 abgeurteilte Personen. Dargestellt wird, wie sich die beiden Arten gerichtlicher Sachentscheidung in den Deliktgruppen verteilen.

Die durchschnittliche Freispruchquote in allen Verfahren wegen DDR-Unrechts ist mit etwas mehr als 30% recht hoch.⁸⁹ In einigen Deliktgruppen liegt die Quote noch deutlich höher. Sieht man von denjenigen Deliktgruppen ab, deren Fallzahl für eine gesicherte Aussage zu niedrig ist, so sind der Bereich der MfS-Straftaten mit 47,3% und der Bereich der Rechtsbeugung mit 39,9% zu nennen. Dabei ist der Anteil der Freisprüche an den Aburteilungen bei den Rechtsbeugungsverfahren in den letzten Jahren gesunken. Die erste statistische Auswertung mit Stand vom 15. Juli 1998 hatte auf der Grundlage von damals 59 rechtskräftigen Aburteilungen wegen Rechtsbeugung eine Freispruchquote von 54,2% ergeben. Diese Veränderung der Quote könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Gerichte nach der Klärung der Rechtsfragen durch die Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs in Rechtsbeugungsverfahren bereits im Zwischenverfahren besonders intensiv prüften, ob ein hinreichender Tatverdacht gegeben war. Durch diese „Filterwirkung“ des Zwischenverfahrens wurde eine Verurteilung wahrscheinlicher, falls es zur Eröffnung des Hauptverfahrens kam.

Zu keinem einzigen Freispruch kam es in den Verfahren wegen Dopings. Mit nur 3,9% aller Fälle wurden Angeklagte in der Deliktgruppe der Wahlfälschung im Vergleich selten freigesprochen. Die bei der ersten statistischen Auswertung noch festgestellte ebenfalls sehr niedrige Freispruchquote in der Deliktgruppe des Amtsmissbrauchs und der Korruption (18,5%) hat sich nicht bestätigt. Sie liegt nach Abschluss aller Verfahren jetzt mit 31,3% sogar etwas über dem Durchschnitt.

87 In der Strafverfolgungsstatistik werden für 1996 3.864 Personen ausgewiesen, die wegen Straftaten ohne Verkehrsstraftaten gem. § 59 StGB verwarnt wurden. Fasst man diese mit den 544.921 Abgeurteilten zusammen, so ergibt sich ein Anteil der Verwarnten an der gesamten Personengruppe von lediglich 0,7% (eigene Berechnungen nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle 2.2 auf S. 42 f.).

88 LACKNER/KÜHL, StGB, § 59 Rn. 1.

89 Eine Vergleichsrechnung unter ausschließlicher Berücksichtigung der Verurteilungen und Freisprüche bei den Aburteilungen ergibt für die 1996 wegen Straftaten nach allgemeinem Strafrecht (ausgenommen: Straftaten im Straßenverkehr) Abgeurteilten eine Freispruchquote von nur 4% (eigene Berechnungen nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle 2.2 auf S. 42 f.).

Tabelle 21: Freisprüche und Verurteilungen nach Deliktgruppen

Deliktgruppe	Rechtskräftige		Verurteilungen	
	Aburteilungen	Freisprüche		
Gewalttaten an der Grenze	385	110 (28,6%)	275	(71,4%)
Rechtsbeugung	301	120 (39,9%)	181	(60,1%)
Wahlfälschung	103	4 (3,9%)	99	(96,1%)
MfS-Straftaten	131	62 (47,3%)	69	(52,7%)
Misshandlung Gefangener	57	15 (26,3%)	42	(73,7%)
Doping	47	0 (0,0%)	47	(100,0%)
Amtsmissbrauch/Korruption	32	10 (31,3%)	22	(68,8%)
Wirtschaftsstraftaten	18	5 (27,8%)	13	(72,2%)
Denunziation	9	4 (44,4%)	5	(55,6%)
Sonstiges	6	6 (100,0%)	0	(0,0%)
Gesamt	1.089	336 (30,9%)	753	(69,1%)

Tabelle 22: Angeschuldigte und rechtskräftig Verurteilte nach Deliktgruppen

Deliktgruppe	Angeschuldigte		Verurteilte	
Rechtsbeugung	618	(35,6%)	181	(24,0%)
Gewalttaten an der Grenze	466	(26,8%)	275	(36,6%)
Wahlfälschung	235	(13,5%)	99	(13,1%)
MfS-Straftaten	133	(7,7%)	69	(9,2%)
Misshandlung Gefangener	92	(5,3%)	42	(5,6%)
Doping	67	(3,9%)	47	(6,2%)
Amtsmissbrauch/Korruption	57	(3,3%)	22	(2,9%)
Wirtschaftsstraftaten	38	(2,2%)	13	(1,7%)
Denunziation	11	(0,6%)	5	(0,7%)
Sonstiges	20	(1,2%)	0	(0,0%)
Gesamt	1.737	(100,1%)	753	(100,0%)

In Tabelle 22 werden die Anteile der Deliktgruppen an den angeklagten und an den verurteilten Personen gegenübergestellt. Deutlich wird eine Verschiebung der Anteile bei den zahlenmäßig bedeutenden Deliktgruppen im Verfahrensfortgang von der Anklage zur Verurteilung. So beträgt der Anteil der wegen Rechtsbeugung Angeschuldigten an sämtlichen Angeschuldigten in Verfahren wegen DDR-Unrechts 35,6%, der Anteil an den Verurteilten jedoch nur noch 24,0%. Bei der Deliktgruppe der Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze lässt sich hingegen eine umgekehrte Tendenz feststellen: Hier liegt der Anteil an den Angeschuldigten bei 26,8%, derjenige an den Verurteilten jedoch bei 36,6%. Herbeigeführt wird diese Verschiebung durch eine unterdurchschnittliche Verurteilungsquote bei den Rechtsbeugungstaten und eine überdurchschnittliche Verurteilungsquote bei den Gewalttaten an der Grenze. Als Folge hiervon tauschen die beiden Deliktgruppen ihre Rangplätze im Hin-

blick auf ihre Anteile an den Angeschuldigten bzw. den Verurteilten. Es bleibt jedoch bei der dominierenden Rolle dieser beiden Deliktgruppen, die zusammen genommen sowohl bei den Angeschuldigten als auch bei den Verurteilten einen Anteil von mehr als 60% ausmachen. Bei den restlichen Deliktgruppen entspricht der Anteil an den Verurteilten im Wesentlichen dem jeweiligen Anteil an den Angeschuldigten.

Bei der ersten statistischen Auswertung waren demgegenüber deutlichere Verschiebungen zu beobachten gewesen.⁹⁰ So stand bei den Rechtsbeugungsverfahren ein Anteil von circa 27,1% an den Angeschuldigten einem Anteil von lediglich 9,3% an den Verurteilungen gegenüber. Nach Abschluss sämtlicher Verfahren wegen DDR-Unrechts ist mit einem Verhältnis von 35,6% zu 24,0% zwar immer noch eine deutliche Verschiebung in den Anteilen zu konstatieren, sie fällt aber wesentlich geringer aus. Bei den Wahlfälschungsverfahren hatte die besonders hohe Verurteilungsquote dazu geführt, dass ihr Anteil von knapp einem Fünftel bei den Angeschuldigten auf fast ein Drittel bei den Verurteilten wuchs. Die Verfahren aus dieser Deliktgruppe sind jedoch bereits seit einigen Jahren abgeschlossen, während in anderen Bereichen des DDR-Unrechts noch weitere Anklagen erhoben wurden. Dadurch reduzierte sich der Anteil der wegen Wahlfälschung Angeklagten an den Angeschuldigten insgesamt und die hohe Verurteilungsquote fiel weniger ins Gewicht. Deshalb weisen die Wahlfälschungsverfahren mittlerweile einen nahezu gleichen Anteil an den Angeschuldigten wie auch den Verurteilten auf. Die auch zahlenmäßig wichtige Rolle, welche die Verfahren wegen Wahlfälschung sowie wegen Amtsmissbrauchs und Korruption in der Anfangsphase der Strafverfolgung spielten, hat sich im Zeitverlauf relativiert. Diese beiden Deliktgruppen hatten bei der ersten statistischen Auswertung mit Stand vom 15. Juli 1998 zwar nur einen Anteil von 17,6% an allen angeklagten Taten, ihr Anteil an den Verurteilungen lag jedoch bei zusammen 39,4%.⁹¹ Nach Abschluss sämtlicher Verfahren wegen DDR-Unrechts sind nur noch etwas mehr als 10% der Anklagen und etwa 16% der Verurteilungen diesen beiden Deliktgruppen zuzuordnen.

Die weitere Untersuchung hat die Sanktionspraxis zum Gegenstand. Das Interesse gilt den 753 verurteilten Personen. Acht Angeklagte, die sich wegen Gewalttaten an der Grenze verantworten mussten, sprachen die Gerichte zwar schuldig, sahen aber von Strafe ab. Sie werden deshalb im Folgenden nicht einbezogen. Die Grundgesamtheit beträgt demnach 745 Personen. Zunächst wird dargestellt, wie sich die beiden Hauptstrafarten der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe in den Deliktgruppen verteilen (vgl. Tabelle 23). Bei den Freiheitsstrafen werden diejenigen gesondert ausgewiesen und anteilmäßig bestimmt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Insgesamt vermittelt die Sanktionspraxis den Eindruck, dass die Gerichte die Taten als mittelschwere Kriminalität einstufen. Er resultiert aus zwei Bewertungstendenzen, die im Verhältnis zur allgemeinen Sanktionspraxis eine gegenläufige Richtung aufwiesen. Für eine Beurteilung der Taten als Kriminalität von erheblichem Gewicht spricht der geringe Anteil der Geldstrafe von etwa 22%. Demgegenüber verzeichnet die allgemeine Verurteilungsstatistik

90 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 210 f. mit Tabelle 35.

91 Bei Berücksichtigung der rechtskräftigen Strafbefehle und Verurteilungen durch die DDR-Justiz erhöhte sich dieser Anteil sogar auf circa 45%, vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 233. Nach Abschluss sämtlicher Verfahren hat sich dieser Effekt jedoch verloren.

Tabelle 23: Verhängte Strafen nach Deliktgruppen und Sanktionsarten

Deliktgruppen	Gesamt	Geldstrafe		Freiheitsstrafe*			
				gesamt	davon mit Bew.		
Gewalttaten an der Grenze	267	1	(0,4%)	266	(99,6%)	236	(88,7%)
Rechtsbeugung	181	5	(2,8%)	176	(97,2%)	169	(96,0%)
Wahlfälschung	99	57	(57,6%)	42	(42,4%)	42	(100,0%)
MfS-Straftaten	69	31	(44,9%)	38	(55,1%)	36	(94,7%)
Denunziation	5	0	(0,0%)	5	(100,0%)	5	(100,0%)
Misshandlung Gefangener	42	26	(61,9%)	16	(38,1%)	14	(87,5%)
Amtsmissbrauch/Korruption	22	5	(22,7%)	17	(77,3%)	12	(70,6%)
Wirtschaftsstrafaten	13	10	(76,9%)	3	(23,1%)	3	(100,0%)
Doping	47	30	(63,8%)	17	(36,2%)	17	(100,0%)
Gesamt	745	165	(22,1%)	580	(77,9%)	534	(92,1%)

* In die Kategorie „Freiheitsstrafe mit Bewährung“ wurde auch die „Verurteilung auf Bewährung“ nach § 33 DDR-StGB mit einbezogen, die in Einzelfällen – als das mildere Gesetz – zur Anwendung kam. In den 18 Fällen der Verbindung einer Freiheitsstrafe bzw. einer Verurteilung auf Bewährung mit einer Geldstrafe blieb die Geldstrafe jeweils unberücksichtigt.

im Jahr 1996 einen Geldstrafenanteil von fast 80%.⁹² Andererseits lässt ein außerordentlich hoher Anteil von Strafaussetzungen zur Bewährung an den verhängten Freiheitsstrafen die Taten in der Bewertung durch die Gerichte als weniger gewichtig erscheinen. Die Aussetzungsquote von 92,1% liegt deutlich über derjenigen der allgemeinen Sanktionspraxis, die 1996 etwa 70% betrug.⁹³

Überwiegend mit Geldstrafe wurden Taten aus dem Bereich der Wirtschaftsstrafaten, des Dopings, der Misshandlung von Gefangenen und der Wahlfälschung geahndet. Dagegen wurde diese Straftat nur zurückhaltend verwendet bei Rechtsbeugungstaten sowie in der Deliktgruppe des Amtsmissbrauchs und der Korruption. In Denunziationsverfahren kam sie gar nicht zur Anwendung. In den Fällen der Verurteilung wegen Gewalttaten an der Grenze fehlte es in der Regel bereits an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldstrafe. Die einzige Ausnahme bildete eine Verurteilung wegen Beihilfe zum versuchten Totschlag.

Weitere Erkenntnisse liefert eine Untersuchung des Strafmaßes. Tabelle 24 betrifft die verhängten Geldstrafen und differenziert nach der Zahl der Tagessätze und nach Deliktgruppen.

Der Schwerpunkt der verhängten Geldstrafen liegt im unteren und mittleren Bereich. Die Zahl von 90 Tagessätzen wurde nur in 29,0% der Fälle überschritten. Immerhin liegt dieser Wert aber deutlich über dem entsprechenden der allgemeinen Sanktionspraxis, der 1996 lediglich 4%⁹⁴ betrug. Offenbar sind in den Verfahren wegen DDR-Unrechts gelegentlich auch solche Taten noch mit Geldstrafe geahndet worden, deren Schwere in vergleichbaren Fällen

92 77,7% für Straftaten ohne Verkehrsstrafaten; eigene Berechnungen nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle 2.3, S. 68.

93 67,8% für Straftaten ohne Verkehrsstrafaten; eigene Berechnungen nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle 3.1, S. 120.

94 7,1% für Straftaten ohne Verkehrsstrafaten; eigene Berechnungen nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle 3.3, S. 148.

Tabelle 24: Verhängte Geldstrafen* nach Deliktgruppen und nach der Zahl der Tagessätze

Deliktgruppen	Zahl der Tagessätze (in Tagen)				Anzahl gesamt
	5 bis 30	31 bis 90	91 bis 180	181 bis 360	
Gewalttaten an der Grenze	0	1	0	0	1
Rechtsbeugung	1	1	3	0	5
Wahlfälschung	4	36	17	0	57
MfS-Straftaten	2	23	5	1	31
Misshandlung Gefangener	3	19	3	0	25
Amtsmissbrauch/Korruption	0	3	2	0	5
Wirtschaftsstraftaten	0	5	5	0	10
Doping	0	18	10	2	30
Gesamt	10	106	45	3	164

* Erfasst werden nur selbständig verhängte Geldstrafen. Die 18 Fälle der neben einer Freiheitsstrafe bzw. einer Verurteilung auf Bewährung verhängten Geldstrafe bleiben unberücksichtigt. In der Tabelle fehlt ferner eine rechtskräftige Geldstrafe aus der Deliktgruppe der Misshandlung, die später in eine Gesamtgeldstrafe einbezogen wurde.

der sonstigen Kriminalität zu einer Freiheitsstrafe geführt hätte. Mit 34,5% entfallen die meisten Geldstrafen auf den Bereich der Wahlfälschung. Es schließen sich mit jeweils knapp 19% die Deliktgruppen des Dopings und der MfS-Straftaten an, gefolgt von der Misshandlung Gefangener mit etwa 15%. Wie oben⁹⁵ dargelegt, weisen diese drei Deliktgruppen auch jeweils einen hohen Geldstrafenanteil an den Verurteilungen auf.

Näher zu betrachten ist noch die Praxis der Sanktionierung mit Freiheitsstrafe. Eine erste Übersicht in Tabelle 25 zeigt die Unterschiede im Zeitmaß der verhängten Freiheitsstrafe auf.

Nur ausnahmsweise, nämlich lediglich in 40 von 523 Fällen, wurde eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt. In mehr als 90% aller Fälle überschritt die Strafe die Grenze von zwei Jahren nicht. Bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr blieb es in mehr als 40% aller Fälle. Diese Zumessungspraxis hängt eng mit der gesetzlichen Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung zusammen. Nach § 56 Absatz 1 StGB ist eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bei günstiger Bewährungsprognose stets auszusetzen. Absatz 2 der Vorschrift gestattet unter zusätzlichen Bedingungen auch die Aussetzung einer höheren Freiheitsstrafe, sofern sie zwei Jahre nicht übersteigt. Die in der Tabelle nicht gesondert ausgewiesene Zahl von immerhin 48 Fällen, in denen die höchste noch aussetzungsfähige Strafe von zwei Jahren verhängt wurde, belegt, dass es den Gerichten darauf ankam, die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung intensiv zu nutzen. Dafür spricht auch, dass in nur fünf der 483 Fälle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren eine Strafaussetzung versagt wurde, wie Tabelle 26 belegt. Diese fünf Fälle beschränken sich auf die zwei Deliktgruppen der Rechtsbeugung sowie des Amtsmissbrauchs und der Korruption.

95 Vgl. Tabelle 23 auf S. 42.

Tabelle 25: Zumessung der verhängten Freiheitsstrafen* insgesamt

Freiheitsstrafe (mehr als ... bis einschließlich ...)	Anzahl	Anteil in %	Kumulative %
unter 6 Monaten	13	2,5	
6 Monate	43	8,2	10,7
6 bis 9 Monate	69	13,2	23,9
9 Monate bis 1 Jahr	99	18,9	42,8
1 bis 2 Jahre	259	49,5	92,3
2 bis 3 Jahre	17	3,3	95,6
3 bis 5 Jahre	15	2,9	98,5
5 bis 10 Jahre	8	1,5	100,0
Gesamt	523	100,0	

* In drei Fällen wurde zusätzlich zur Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt. Nicht in der Tabelle enthalten sind Verurteilungen auf Bewährung gemäß DDR-StPO sowie neun Freiheitsstrafen, die später in eine Gesamtstrafe einbezogen wurden.

Weitergehende Differenzierungen bietet die Übersicht in Tabelle 26, die deliktgruppenbezogen über das Strafmaß bei den Freiheitsstrafen und über den Umfang der Strafaussetzung zur Bewährung informiert.

Tabelle 26: Zumessung der verhängten Freiheitsstrafen* nach Deliktgruppen

Deliktgruppen	Freiheitsstrafe (mehr als ... bis einschließlich ...)										gesamt			
	unter 6 M. Strafauss.)	6 M. (dar. Strafauss.)	6-9 M. (dar. Strafauss.)	9 M.- 1 J. (dar. Strafauss.)	1-2 J. (dar. Strafauss.)	2-3 J. (dar. Strafauss.)	3-5 J.	5-10 J.						
Gewalttaten an der Grenze	7	(7)	14	(14)	27	(27)	48	(48)	138	(138)	13	10	7	264
Rechtsbeugung	2	(2)	4	(4)	6	(6)	18	(18)	96	(96)	1	4	0	131
Wahlfälschung	1	(1)	13	(13)	17	(17)	10	(10)	1	(1)	0	0	0	42
MIS-Straftaten	1	(1)	7	(7)	5	(5)	8	(8)	9	(9)	0	1	1	32
Denunziation	0	(0)	0	(0)	3	(3)	1	(1)	1	(1)	0	0	0	5
Misshandlung Gefangener	1	(1)	1	(1)	4	(4)	2	(2)	3	(3)	2	0	0	13
Amtsmissbrauch/Korruption	1	(1)	1	(1)	4	(4)	2	(2)	7	(7)	1	0	0	16
Wirtschaftsstrafaten	0	(0)	1	(1)	0	(0)	1	(1)	1	(1)	0	0	0	3
Doping	0	(0)	2	(2)	3	(3)	9	(9)	3	(3)	0	0	0	17
Gesamt	13	(13)	43	(43)	69	(67)	99	(99)	259	(256)	17	15	8	523

* In drei Fällen wurde zusätzlich zur Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt. Nicht in der Tabelle enthalten sind Verurteilungen auf Bewährung gemäß DDR-SPO sowie neun Freiheitsstrafen, die später in eine Gesamtstrafe einbezogen wurden. Fünf davon entfallen auf die Deliktgruppe der Rechtsbeugung, zwei auf MIS-Straftaten und jeweils eine auf Amtsmissbrauch und Korruption sowie Wirtschaftsstrafaten.

Freiheitsstrafen über zwei Jahren erwiesen sich, abgesehen von der Fallgruppe der Gewalttaten an der Grenze, als vereinzelte Ausnahmefälle. Dort haben sie aber immerhin einen Anteil von 11,3% an allen verhängten Freiheitsstrafen. Noch in anderer Hinsicht ist diese Deliktgruppe bemerkenswert. Die Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren wurden ausnahmslos zur Bewährung ausgesetzt. Das verdient Erwähnung, weil Gegenstand der Verurteilung stets der Vorwurf des Totschlags war. In der allgemeinen Sanktionspraxis wird aber in einer nicht unerheblichen Zahl derjenigen Fälle eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt, in denen wegen eines Totschlagsdelikts eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt wird. 1996 betrug die entsprechende Quote 15,9%.⁹⁶ Bei der ersten statistischen Auswertung mit Stand vom 15. Juli 1998 war die Sanktionspraxis im Bereich der Straftaten an der Grenze noch durch eine deutliche Polarisierung gekennzeichnet gewesen. Die Strafzumessung war so angelegt, dass einerseits im weitaus größten Teil der Fälle das Strafmaß eine Strafaussetzung möglich machte; diese Möglichkeit wurde dann auch vollständig ausgeschöpft. In den übrigen Fällen machte andererseits ein hohes Strafmaß von mindestens drei Jahren und mehr deutlich, dass die abgeurteilten Taten als sehr schwerwiegend beurteilt wurden und eine Strafaussetzung keinesfalls in Betracht kam. Diese Differenzierung beruhte im Wesentlichen auf der Unterscheidung zwischen den Grenzsoldaten, deren verhältnismäßig geringe Strafen ausgesetzt wurden, und den Angehörigen der militärischen und politischen Führungsebene, die mit deutlichen, zu vollstreckenden Strafen belegt wurden.⁹⁷ Diese eindeutige Polarisierung hat sich abgeschwächt. Die Gerichte haben in der Zwischenzeit in immerhin 13 Fällen auch Freiheitsstrafen von zwei bis drei Jahren verhängt.

9. Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer lässt sich als Differenz zwischen dem Anklagedatum und dem Datum der letzten verfahrensbeendenden Entscheidung in einem Verfahren in Tagen ermitteln. Da die Dauer für die verschiedenen Angeklagten differieren kann, wurden sämtliche Angeschuldigten, also auch mehrfach angeklagte Personen, einbezogen, für die entsprechende Informationen vorlagen. Diese Grundgesamtheit umfasste 1.730 Personen. Nicht berücksichtigt wurden Strafbefehle, die ohne weitere Verfahrensschritte rechtskräftig wurden, weil in diesem Fall beide Daten zusammenfallen.

Vom Zeitpunkt der Anklageerhebung bis zu einer verfahrensbeendenden Entscheidung vergingen im Durchschnitt 714 Tage. Dabei schwankt der Wert zwischen den einzelnen Deliktgruppen beträchtlich. Am längsten dauerten die Verfahren demnach in der Deliktgruppe der Wirtschaftsstrafaten (1.068 Tage) sowie des Amtsmissbrauchs und der Korruption (1.058 Tage). Auch in Verfahren wegen Gewalttaten an der Grenze liegt der Durchschnittswert von 872 Tagen über dem Wert für alle Verfahren wegen DDR-Unrechts. Im Vergleich mit den anderen Deliktgruppen waren die Verfahren wegen Gefangenenmisshandlung und Doping am schnellsten zu Ende.

96 Früheres Bundesgebiet einschließlich Ostberlin, Verurteilte 1996 mit Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht, Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; eigene Berechnung nach STATISTISCHES BUNDESAMT, Strafverfolgung 1996, Tabelle 3.1, S. 126 f.

97 Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 24 sowie S. 214 ff.

Tabelle 27: Durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen nach Deliktgruppen

Deliktgruppen	Anzahl der Angeschuldigten	Durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen
Gewalttaten an der Grenze	471	872
Rechtsbeugung	616	724
Wahlfälschung	128	483
MfS	231	670
Denunziation	11	701
Misshandlung Gefangener	91	295
Amtsmissbrauch/Korruption	57	1.058
Wirtschaftsstrafaten	38	1.068
Doping	67	168
Sonstiges	20	762
Gesamt	1.730	714

Im Zeitverlauf nahm die Verfahrensdauer dabei kontinuierlich ab. Je später die Anklage erhoben wurde, desto wahrscheinlicher war ein schnellerer Verfahrensabschluss. Bei Anklagen aus den Jahren 1990 bis 1994 dauerte ein Verfahren durchschnittlich 892 Tage. Im nächsten Vier-Jahres-Intervall bis 1998 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer noch 703 Tage. Für die in den Jahren ab 1999 Angeklagten war das Verfahren dann bereits nach durchschnittlich 288 Tagen beendet. Besonders drastisch war diese Veränderung bei Verfahren wegen Rechtsbeugung. In den bis einschließlich 1994 angeklagten Fällen lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 1.015 Tagen. Dieser Wert sank bei den von 1995 bis 1998 angeklagten Taten dann auf 636 Tage und bei den später erhobenen Anklagen schließlich auf 379 Tage. Bei den Verfahren wegen der Gewalttaten an der Grenze ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten; allerdings liegt der Zeitpunkt für eine deutliche Reduzierung der Verfahrensdauer später. Für die Angeschuldigten, gegen die in den Jahren bis 1994 Anklage erhoben wurde, war das Verfahren nach durchschnittlich 949 Tagen abgeschlossen. Immerhin noch 933 Tage dauerte das Verfahren für die in den Jahren von 1995 bis 1998 angeklagten Personen. In den Fällen einer Anklage aus dem Jahr 1999 und später kam das Verfahren hingegen schon nach durchschnittlich 396 Tagen zum Abschluss.

Die letzte verfahrensbeendende Entscheidung in einem Verfahren wegen DDR-Unrechts erging 2005, also 15 Jahre nach der Vereinigung, in einem Rechtsbeugungsverfahren. Ebenfalls im Jahr 2005 wurden die jeweils letzten Verfahren wegen Gewalttaten an der Grenze sowie MfS-Straftaten beendet. Bereits im Jahr 2000 und damit am frühesten vollständig abgeschlossen waren die Strafverfahren wegen Wahlfälschung und Denunziation. Die wenigen Verfahren, die in den alten Bundesländern wegen DDR-Unrechts geführt wurden, waren schon 1995 komplett abgeschlossen. In Sachsen kam die Strafverfolgung im Jahr 2001 zum Ende, in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt im Jahr 2002, in Thüringen im Jahr 2003 und in Berlin schließlich 2005 mit dem bereits erwähnten Rechtsbeugungsverfahren.

C. STRAFVERFAHREN DES GENERALBUNDESANWALTS WEGEN SPIONAGE

Zunächst werden die Zahlenangaben des Generalbundes-anwalts präsentiert (I.) und danach die Ergebnisse der eigenen Erhebungen vorgestellt (II.).

I. Zahlenangaben des Generalbundes-anwalts

Für die erste statistische Auswertung lagen Daten des Generalbundes-anwalts zu den Spionageverfahren für den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Juli 1997 vor.⁹⁸ Zu diesem Zeitpunkt waren bereits fast 98% aller Ermittlungsverfahren erledigt. Aktuellere Zahlen existieren nicht. Der Vollständigkeit halber wird im Folgenden eine kurze Zusammenfassung der Erkenntnisse präsentiert.⁹⁹

I. Ermittlungs- und Anklagepraxis

Im Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Juli 1997 wurden insgesamt 5.636 Ermittlungsverfahren wegen Spionage seitens der DDR gegen 7.099 Beschuldigte eingeleitet, darunter 4.171 DDR-Bürger.

Die Verfolgungsaktivitäten setzten früh ein. Sehr bald wurden hohe Eingangszahlen erreicht. Der deutliche Unterschied zum schleppenden Beginn der Strafverfolgung in den anderen Fallgruppen des DDR-Unrechts¹⁰⁰ hat tatsächliche und rechtliche Gründe. Während in den Ländern erst noch organisatorische Vorkehrungen zur Bewältigung der Verfahren getroffen werden mussten, war der institutionelle Rahmen für die Verfolgung der Spionagetaten bereits vorhanden. Auch stellten sich für die Behörde des Generalbundes-anwalts rechtlich keine völlig neuen Aufgaben. Spionagetaten seitens der DDR wurden seit jeher verfolgt. Im Wesentlichen bedurfte es nur der Reaktion auf eine geänderte Faktenlage. Offensichtlich gelang eine zügige Anpassung durch rasche Veränderungen im Personalbereich.

Gleichermaßen rasch gelangte die Einleitung neuer Verfahren zu einem Abschluss. Bereits mit dem Jahr 1993 ging die Zahl der eingeleiteten Verfahren zurück. Eine nochmalige deutliche Reduzierung erfolgte im Jahr 1995. Dazu trug die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 maßgeblich bei, welche die Verfolgung von DDR-Bürgern wegen Spionage stark einschränkte.¹⁰¹

Bereits zum 31. Juli 1997 waren 97,8% der Verfahren erledigt. Die Erledigungspraxis war zudem klar profiliert. Der weitaus größte Teil der Verfahren (93,5%) wurde eingestellt. Die Anklagequote fiel mit 2,0% sehr niedrig aus. 13 Anklagen erhob der Generalbundes-anwalt. In

98 Ein Teil der Daten ist veröffentlicht in LAMPE, Aufarbeitung, S. 452, sowie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kenzler u. a., BT-Drs. 14/4201.

99 Vgl. MARXEN/WERLE, Strafjustiz, Bd. 4: Spionage, S. XLIX; vgl. ausführlich auch MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 216 ff., sowie THIEMRODT, Strafjustiz.

100 Vgl. dazu MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 141 ff., 156 ff., 200.

101 BVerfGE 92, 277 ff. = MARXEN/WERLE, Strafjustiz, Bd. 4: Spionage, lfd. Nr. 2-4, S. 283 ff.

69 Fällen erfolgte die Anklage nach Abgabe durch die Staatsanwaltschaften der Länder. Verbindet man diese Zahlen mit den Zahlen derjenigen erledigten Verfahren, die vom Generalbundesanwalt selbst durchgeführt (1.797), beziehungsweise an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben wurden (2.282), so ergibt sich eine Differenz in der Anklagequote. Einer Quote von 0,7% bei den erstgenannten Verfahren steht eine Quote von 3,0% bei den abgegebenen Verfahren gegenüber. Unterschiede in der Sache sind dahinter aber nicht zu vermuten. Die Behörde des Generalbundesanwalts hat die Verfahren in der Regel erst dann abgegeben, wenn ein weit fortgeschrittener Verfahrensstand erreicht war. Auch wurden Absprachen mit den Staatsanwaltschaften der Länder über die Behandlung der Spionageverfahren getroffen.

Denkbar ist allerdings, dass die niedrigere Anklagequote in den vom Generalbundesanwalt durchgeführten Verfahren mit einer rechtlichen Besonderheit bei den Einstellungsgründen zusammenhängt. Nur der Generalbundesanwalt, nicht hingegen die Landesstaatsanwaltschaft kann in Fällen, in denen bei Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland droht oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen einer Verfolgung entgegenstehen (§ 153d StPO), sowie in Fällen, in denen der Täter durch tätige Reue dazu beigetragen hat, dass eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abgewendet wurde (§ 153e StPO), eine Einstellung herbeiführen. Diese Einstellungsgründe erweitern den Handlungsspielraum des Generalbundesanwalts ganz erheblich. Insbesondere Gesichtspunkte der Prävention und der Förderung der Ermittlungen in anderen Verfahren können ihn veranlassen, davon Gebrauch zu machen. In immerhin 31 Fällen hat der Generalbundesanwalt diese Möglichkeit genutzt. Die entsprechende Quote liegt mit 1,7% deutlich über der Anklagequote von 0,7%.

In bemerkenswertem Umfang wurden ferner die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153a StPO genutzt. An den Erledigungen insgesamt haben diese Einstellungen einen Anteil von 42,3%. Damit wird sogar die entsprechende Quote in der allgemeinen strafrechtlichen Praxis übertroffen. Es bestätigt sich der Eindruck, dass die Staatsanwaltschaften in den Spionageverfahren sehr flexibel vorgegangen sind. Die Einstellungsentscheidungen nach §§ 153, 153a StPO verwerten im Übrigen in großer Zahl diejenigen Gesichtspunkte als Milderungsgründe, die das Bundesverfassungsgericht 1995 veranlassten, ein Verfolgungshindernis zu statuieren. Dazu gehörten die Loyalität der Beschuldigten zu ihrem damaligen Staat, der aus den Anforderungen zweier sich widersprechender Rechtsordnungen resultierende Konflikt, das Fehlen einer Wiederholungsgefahr wegen des Untergangs der DDR und die Milderbewertung der Taten aufgrund der Veränderung der politischen Verhältnisse.

Die gegen ehemalige DDR-Bürger erhobenen Anklagen betrafen hauptsächlich die Leitungsebene und bezogen spionagetypische Begleitkriminalität ein. Zum angeklagten Personenkreis gehörten zunächst die Leiter der vorrangig mit Auslandsaufklärung beauftragten Hauptabteilungen des MfS und der Nationalen Volksarmee. Weitere Anklagen wurden gegen die Leiter von Dienststeinheiten mit herausgehobener operativer Bedeutung erhoben. Zusätzlich klagten die Staatsanwaltschaften einige Offiziere des MfS und der Nationalen Volksarmee sowie einige Inoffizielle Mitarbeiter wegen des Ausmaßes des angerichteten Schadens oder wegen besonders verwerflicher Tatmodalitäten an.

2. Urteilspraxis

Auch die Erledigung der angeklagten Fälle schritt zügig voran. Am 31. Juli 1997 warteten nur noch 7,3% dieser Fälle auf eine abschließende Entscheidung.

Mit Anklagerücknahmen und Einstellungen wurde zumeist die Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezogen. Mehr als zwei Drittel aller Fälle gelangten auf diese Weise zum Abschluss. Im Wege des Sachurteils wurde nur über 30,2% der Anklagen befunden.

Im Übrigen enthält die gerichtliche Entscheidungspraxis keine Hinweise darauf, dass der Annahme einer Strafbarkeit durchgreifende rechtliche Bedenken entgegenstanden. Während in den übrigen Fallgruppen des DDR-Unrechts die Eröffnung des Hauptverfahrens in 11% der Fälle abgelehnt wurde¹⁰² und es in einem knappen Viertel aller Aburteilungen zu einem Freispruch kam,¹⁰³ passierten sämtliche Spionageanklagen gegen DDR-Bürger das Zwischenverfahren unbeanstandet. Auch wurde lediglich ein Angeklagter von insgesamt 23, gegen die ein Sachurteil erging, freigesprochen (4,3%). Den Verurteilungen lagen teilweise (auch) Straftaten zugrunde, die zugleich mit den Spionagetaten begangen worden waren.¹⁰⁴

Auch die Sanktionspraxis weist ein eigenständiges Profil auf. Eine Geldstrafe wurde in keinem Fall verhängt. Demgegenüber ist diese Strafart an den Verurteilungen in den anderen Fallgruppen des DDR-Unrechts zu etwa 22% beteiligt.¹⁰⁵ Gleichwohl kann nicht von einer harten Sanktionspraxis gesprochen werden. Die rechtskräftig gewordenen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe überschritten den Rahmen von zwei Jahren nicht. Diese Strafen wurden alle zur Bewährung ausgesetzt. Im Durchschnitt höhere Freiheitsstrafen ergingen gegen Bundesbürger, die wegen Spionage zugunsten der DDR verurteilt wurden. Aus den Angaben des Generalbundesanwalts geht hervor, dass in 51 von 245 Fällen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt wurde (20,8%).

II. Eigene Erhebungen

Im Projekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ wurden nur diejenigen Spionageverfahren erfasst, die vom Generalbundesanwalt (GBA) geführt wurden und in denen mindestens ein DDR-Bürger (mit-)angeklagt war.

Der Generalbundesanwalt erhob 26 Anklagen gegen insgesamt 68 Personen. Da nur der ehemalige Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung im MfS Markus Wolf zweifach angeklagt wurde,¹⁰⁶ handelte es sich um 67 natürliche Personen, darunter 20 Angeschuldigte, die zum Tatzeitpunkt nicht Bürger der DDR waren.

102 Vgl. hierzu oben S. 37.

103 Vgl. hierzu oben S. 39.

104 Vgl. MARXEN/WERLE, Strafjustiz, Bd. 4: Spionage, S. XLVIII f.

105 Vgl. oben S. 42.

106 Eine vom Generalbundesanwalt erhobene Anklage gegen Markus Wolf wegen Freiheitsberaubung und Nötigung wurde in die Deliktsgruppe „Sonstiges“ eingeordnet. Sie stand in engem Zusammenhang mit Wolfs Tätigkeit als Chef der Hauptverwaltung Aufklärung. Das Verfahren wurde schließlich mit einem Verfahren verbunden, das der GBA wegen Spionage gegen Wolf führte.

Tabelle 28: Spionageverfahren: Art der Erledigung, bezogen auf Angeschuldigte*

Art der Erledigung	DDR-Bürger	Nicht- DDR-Bürger	Gesamt	Anteil in %
Urteil**	14	19	33	49,3
Einstellung**	23	1	24	35,8
Anklagerücknahme durch den GBA	10	0	10	14,9
Gesamt	47	20	67	100,0

* Erfasst werden nur Entscheidungen, die das Verfahren für den Angeschuldigten vollständig beenden. Unberücksichtigt bleiben daher Teilentscheidungen, wie z. B. die teilweise Nichteröffnung des Hauptverfahrens, die teilweise Einstellung und die Beschränkung der Strafverfolgung.

** Die mit ** versehenen Erledigungsarten erfassen rechtskräftige Entscheidungen. Zu den Einstellungen werden auch solche durch Urteil gezählt. Im Falle des Todes eines Angeschuldigten wird auch ohne formellen Einstellungsbeschluss von einer Einstellung ausgegangen.

Wie Tabelle 28 zeigt, erging in fast der Hälfte aller Fälle (49,3%) ein Sachurteil. Gegen knapp 36% aller Angeschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Bemerkenswert ist hier, dass sich mit einer Ausnahme sämtliche Verfahrenseinstellungen auf DDR-Bürger bezogen. Anklagerücknahmen, die fast 15% aller Erledigungen ausmachen, betrafen sogar ausschließlich DDR-Bürger. Sie gehen höchstwahrscheinlich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück.¹⁰⁷ Zu einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens kam es in keinem einzigen Fall.

In zwei Fällen wurde eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen. In keinem Fall wurde freigesprochen. Die folgende Tabelle 29 beschränkt sich auf die Verurteilungen und schlüsselt die Sanktionspraxis näher auf. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass den Verurteilungen teilweise (auch) Straftaten zugrunde lagen, die zugleich mit den Spionagetaten begangen worden waren, wie etwa Bestechung oder Freiheitsberaubung.

Die Sanktionspraxis zeigt deutliche Unterschiede zwischen DDR-Bürgern und Angeklagten mit anderer Staatsangehörigkeit. Gegen DDR-Bürger wurden ausschließlich Freiheitsstrafen

Tabelle 29: Spionageverfahren: Zumessung der verhängten Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafe (mehr als ... bis einschließlich ...)	DDR-Bürger	davon Strafauss. zur Bewährung	Nicht- DDR-Bürger	davon Strafauss. zur Bewährung
6 bis 9 Monate	1	1		
9 Monate bis 1 Jahr	2	2	1	1
1 bis 2 Jahre	9	9	6	6
2 bis 3 Jahre			2	
3 bis 5 Jahre			2	
5 bis 10 Jahre			7	
mehr als 10 Jahre			1	
Gesamt	12	12	19	7

¹⁰⁷ Vgl. hierzu oben S. 49.

bis zu zwei Jahren verhängt, die zudem ausnahmslos zur Bewährung ausgesetzt wurden. Sofern gegen Nicht-DDR-Bürger Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren ausgesprochen wurden, handelte es sich ebenfalls ausschließlich um Bewährungsstrafen. Mit allein acht Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von fünf und mehr Jahren wurden Nicht-DDR-Bürger deutlich härter sanktioniert als DDR-Bürger.

D. ZUSAMMENFASSUNG

Die Strafverfolgung in der Endphase der DDR konzentrierte sich auf die zwei Deliktgruppen der Wahlfälschung sowie des Amtsmissbrauchs und der Korruption. Zwar können zum Umfang der Ermittlungstätigkeit keine präzisen Aussagen gemacht werden. Nachgewiesen sind jedoch 180 Anzeigenprüfungsverfahren und Ermittlungsverfahren gegen 124 Beschuldigte. Mindestens 42 Beschuldigte wurden in Haft genommen. Insgesamt wurden 41 Anklagen erhoben und elf Strafbefehlsanträge gestellt. Sämtliche Strafbefehle wurden erlassen und erlangten noch vor dem 3. Oktober 1990 Rechtskraft. Weitere 15 der insgesamt 106 Angeklagten wurden von DDR-Gerichten rechtskräftig verurteilt. Damit war die Strafverfolgung vor der Vereinigung zwar etwas weniger intensiv als noch in der ersten statistischen Auswertung angenommen. Dennoch bleibt es bei der Einschätzung, dass ihr Umfang insbesondere angesichts der durch erhebliche Verunsicherung gekennzeichneten gesellschaftlichen und politischen Situation beachtlich ist. Hinzu kommt, dass diese „Vorgeschichte“ der Strafverfolgung von DDR-Unrecht unter dem Aspekt der Verfolgungskontinuität von Bedeutung ist: Die bundesdeutsche Justiz führte die von den DDR-Staatsanwaltschaften in die Wege geleiteten Verfahren fort und nutzte deren Ermittlungsergebnisse zudem in einer Reihe weiterer Verfahren.

Die Gesamtzahl der nach der Vereinigung wegen DDR-Unrechts (ohne Spionage) eingeleiteten Ermittlungsverfahren lässt sich ebenfalls nur schätzen. Es kann von 75.000 Verfahren gegen ungefähr 100.000 Beschuldigte ausgegangen werden. Die Zahl der Beschuldigten verringerte sich jedoch drastisch im Laufe der Verfahren. Zunächst wirkte sich die außerordentlich niedrige Anklagequote von durchschnittlich 1,4% aus. Den Erhebungen des Forschungsprojekts „Strafjustiz und DDR-Unrecht“ zufolge gab es insgesamt 1.021 Verfahren, in denen Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag gestellt wurde. Diese Verfahren richteten sich gegen insgesamt 1.737 Angeschuldigte. Nur einer von 58 Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren wegen DDR-Unrechts sah sich also letztlich mit einer Anklage oder einem Strafbefehl konfrontiert. Zudem hatten die Anklagen keineswegs stets ein gerichtliches Hauptverfahren zur Folge. In circa 3% der Fälle nahm die Staatsanwaltschaft die Anklage zurück und in 11% aller Fälle lehnten die Gerichte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Das Zwischenverfahren entfaltete bei der Strafverfolgung von DDR-Unrecht damit eine wesentlich größere Filterwirkung als bei sonstigen Strafverfahren. Nur etwa 54% aller Angeklagten wurden rechtskräftig verurteilt. Fast ein Viertel (24,1%) wurde freigesprochen. Bezogen auf die oben genannte Zahl von etwa 100.000 Beschuldigten insgesamt bedeutet dies, dass nur etwa jeder 133. Beschuldigte verurteilt wurde. Die Verurteilungsquote in sonstigen Strafverfahren liegt um etwa 20% höher. Außerdem endete das Verfahren für etwa ein Fünftel (20,1%) der Angeklagten mit einer Verfahrenseinstellung und damit ohne eine Entscheidung in der Sache. Soweit in der Sache entschieden wurde, erging sogar für fast jeden dritten Angeklagten (30,1%) ein Freispruch.

In den Verfahrensabläufen und in den Ergebnissen spiegelt sich wider, dass die Beschuldigten ein hohes Durchschnittsalter aufwiesen. Es lag zum Anklagezeitpunkt bei fast 58 Jahren. Etwa ein Drittel der Angeklagten (33,1%) war 64 Jahre und älter. Dementsprechend häufig spielte die Verhandlungsunfähigkeit in Verfahren wegen DDR-Unrechts eine Rolle. Oft wurde das Verfahren auch durch den Tod des Beschuldigten beendet. Außerdem ist anzunehmen, dass sich das Alter der Angeklagten auch auf die Sanktionspraxis ausgewirkt hat. Für

alte Menschen bedeutet die Vollziehung einer Freiheitsstrafe eine besondere Härte. Auch kann bei ihnen vielfach schon aus Altersgründen erwartet werden, dass sie künftig keine Straftaten mehr begehen werden. Daher wird bei ihnen häufiger als sonst eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. In den Verfahren wegen DDR-Unrechts war die Quote der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen besonders hoch.

Die Sanktionspraxis vermittelt insgesamt den Eindruck, dass das DDR-Unrecht von den Gerichten als mittelschwere Kriminalität eingestuft wurde. Für diese Einschätzung sprechen zwei empirische Ergebnisse. Zum einen liegt der Anteil der Geldstrafen mit nur etwa 22% deutlich unter der generellen Geldstrafenquote, die über 80% beträgt. Dagegen überschreitet bei den Freiheitsstrafen die Quote der Aussetzung zur Bewährung mit mehr als 92% die entsprechende Quote in sonstigen Fällen um etwa 20%. Wurde auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so lag sie in nur 7% der Fälle über zwei Jahren, eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren wurde nur in Ausnahmefällen (4%) verhängt. Bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr blieb es hingegen in mehr als 40% der Fälle.

Frauen waren im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil mit 17,5% unter den Angeklagten unterrepräsentiert. Allerdings bewegt sich der Frauenanteil in derselben Größenordnung wie in sonstigen Strafverfahren. Eine Ausnahme stellen die Rechtsbeugungsverfahren dar, in denen fast die Hälfte der Angeschuldigten Frauen waren. Damit lag die Quote der Frauen bei den Angeschuldigten in Rechtsbeugungsverfahren sogar höher als ihr Anteil an der Berufsgruppe der DDR-Richter und -Staatsanwälte.

Dass ein großer Anteil der Ermittlungsverfahren in Berlin geführt wurde, erstaunt angesichts der dortigen Machtkonzentration zu DDR-Zeiten nicht. Bemerkenswert ist allerdings, dass die Zahl der Ermittlungsverfahren in Brandenburg noch höher war. Nach der ersten statistischen Auswertung lag Brandenburg im Hinblick auf die Ermittlungstätigkeit noch mit deutlichem Abstand hinter Berlin an zweiter Stelle. Brandenburg hat im Gegensatz zu anderen Bundesländern noch nach 1997 eine hohe Zahl von Ermittlungsverfahren eingeleitet. Auf der anderen Seite lag die Anklagequote in Brandenburg mit 0,4% weit unter der durchschnittlichen Anklagequote von 1,4%. Dies führt dazu, dass Brandenburg im Gegensatz zu seiner Vorrangstellung bei den Ermittlungsverfahren (circa 30%) bei den Verfahren, in denen Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag gestellt wurde, lediglich mit etwa 8% vertreten ist. Der Anteil der anderen Bundesländer sowohl an den Ermittlungsverfahren als auch an den Anklagen ist deutlich geringer als in Berlin und Brandenburg. Für Sachsen war noch eine Besonderheit festzustellen: Im Verfahrensabschnitt nach Anklageerhebung stieg der Anteil dieses Bundeslandes auf fast 26% gegenüber einem Anteil von etwa 17% an den Ermittlungsverfahren.

Allen voran waren es Rechtsbeugungen durch die DDR-Justiz, die zum Gegenstand von Strafverfolgungsmaßnahmen gemacht wurden. Dies gilt insbesondere für das Stadium des Ermittlungsverfahrens. Hier sind Rechtsbeugungsverfahren mit circa 70% vertreten. Allerdings sinkt der Anteil der Rechtsbeugungsverfahren mit dem Verfahrensschritt der Anklageerhebung bzw. Stellung eines Strafbefehlsantrags. Ihr Anteil an allen Verfahren liegt danach nur noch bei etwa 37%, ist aber dennoch der höchste. An zweiter Stelle folgt die Deliktgruppe der Gewalttaten an der Grenze mit knapp 24% und an dritter Stelle die MfS-Straftaten mit fast 14%. Alle anderen Deliktgruppen hatten einen Anteil von 10% oder darunter. Weiter relativiert wird die Bedeutung der Rechtsbeugungsverfahren, wenn ihr Anteil an den Angeschuldigten betrachtet wird. Werden mehrfach Angeschuldigte innerhalb einer Deliktgruppe nur einmal gezählt, mussten sich 27% wegen Rechtsbeugung verantworten. Hier wirkt sich aus, dass es in Rechtsbeugungsverfahren mehr als in anderen Deliktgruppen

zu Mehrfachanklagen kam. Der Anteil derjenigen unter den Angeschuldigten, die wegen Gewalttaten an der Grenze vor Gericht standen, lag bei 31%. Wegen MfS-Straftaten waren etwa 15% der Angeschuldigten angeklagt.

Überdurchschnittlich viele Freisprüche (47%) gab es in Verfahren wegen MfS-Straftaten. Dies trifft auch auf Denunziationsverfahren zu, allerdings ist dieses Ergebnis aufgrund der geringen Fallzahl statistisch nicht aussagekräftig. Die bei der ersten statistischen Auswertung noch festgestellte sehr hohe Freispruchquote in Rechtsbeugungsverfahren (54%) ist nach Abschluss sämtlicher Verfahren auf knapp 40% gesunken. Damit wurden in Rechtsbeugungsverfahren aber immer noch deutlich mehr Angeklagte freigesprochen als im Durchschnitt in allen Verfahren wegen DDR-Unrechts (31%). Am unwahrscheinlichsten war ein Freispruch für die Angeklagten in den Wahlfälschungsverfahren (4%). Bei den zahlenmäßig bedeutendsten Deliktgruppen der Rechtsbeugung und der Gewalttaten an der Grenze ergab sich somit eine Verschiebung der Anteile im Verfahrenfortgang von der Anklage zur Verurteilung. Stellten Verfahren wegen Rechtsbeugung bei den Angeschuldigten (einschließlich der mehrfach angeklagten Personen) etwa 36%, waren es bei den Verurteilten nur noch 24%. Die umgekehrte Entwicklung zeigte sich bei den Gewalttaten an der Grenze. Hier stehen sich ein Anteil von 27% an den Angeschuldigten und ein Anteil von 37% bei den Verurteilten gegenüber. Es bleibt jedoch bei der dominierenden Rolle dieser beiden Deliktgruppen, die zusammen genommen einen Anteil von mehr als 60% sowohl an den Angeschuldigten als auch an den Verurteilten haben.

Überwiegend mit Geldstrafe geahndet wurden Taten aus dem Bereich der Wirtschaftsstraftaten, des Dopings, der Misshandlung von Gefangenen und der Wahlfälschung. Der Schwerpunkt der verhängten Strafen lag dabei im mittleren und unteren Bereich. Freiheitsstrafen über zwei Jahren wurden nur selten ausgesprochen. Eine Ausnahme bildet die Deliktgruppe der Gewalttaten an der Grenze, wo der Anteil der Freiheitsstrafen von zwei Jahren und mehr an allen Freiheitsstrafen immerhin 11% beträgt. Hier handelte es sich in der Regel um Exzessfälle. Sämtliche Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren in dieser Deliktgruppe wurden zur Bewährung ausgesetzt. Die wenigen weiteren Fälle, in denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erfolgte, stammten aus Verfahren wegen Rechtsbeugung, der Misshandlung von Gefangenen sowie Amtsmissbrauch und Korruption.

Der Prozess der Strafverfolgung von DDR-Unrecht zog sich insgesamt sehr lange hin. Die ersten Verfahren wurden noch in den Jahren 1989/90 von der DDR-Justiz geführt. Die letzte verfahrensbeendende Entscheidung in einem Verfahren wegen DDR-Unrechts erging 2005 und damit 15 Jahre nach der Vereinigung. Im Durchschnitt vergingen vom Zeitpunkt der Anklageerhebung bis zur Beendigung des Verfahrens fast zwei Jahre (714 Tage). Je später allerdings Anklage erhoben wurde, desto schneller kam das Verfahren zum Abschluss. Für die in den Jahren ab 1999 Angeklagten war das Verfahren dann bereits nach durchschnittlich 288 Tagen beendet.

Eine Sonderstellung nehmen in mehrerer Hinsicht die Spionageverfahren ein. Die Strafverfolgung in diesem Bereich setzte nicht nur früher ein und war früher beendet, als es bei anderen Deliktgruppen der Fall war. Auch wurde von den strafprozessrechtlichen Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in breitem Umfang Gebrauch gemacht. Die Sanktionspraxis differenziert zudem deutlich zwischen DDR-Bürgern und Bürgern mit anderer Staatsangehörigkeit. Wurden Freiheitsstrafen gegen DDR-Bürger verhängt, wurden diese ausnahmslos zur Bewährung ausgesetzt. Zu empfindlichen Freiheitsstrafen von fünf und mehr Jahren wurden ausschließlich Nicht-DDR-Bürger verurteilt.

E. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG

Der Gesamtvorgang der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts ist mittlerweile praktisch abgeschlossen. Im Jahr 2005, fast 15 Jahre nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, endete das letzte bisher bekannte einschlägige Verfahren. Zu neuen Anklagen wird es wohl kaum mehr kommen, weil es höchst unwahrscheinlich ist, dass noch Taten aufgedeckt werden, und weil das Verfahrenshindernis der Verjährung lediglich noch eine Verfolgung schwerster Verbrechen zulässt.

Die hier vorgelegte abschließende statistische Auswertung der Strafverfahren wegen DDR-Unrechts hat die Tendenzaussagen der Vorläuferstudie aus dem Jahr 1999 im Wesentlichen bestätigt.¹⁰⁸ Daher kann an dem damals geäußerten Fazit¹⁰⁹ festgehalten werden. Der Rechtsprechung ist es gelungen, in einem für sie neuen und schwierigen Rechtsbereich weitgehend Klarheit zu schaffen und einheitliche Linien zu finden. Die Justiz hat für die Behandlung der wichtigsten Fallgruppen ein im Ganzen gerechtes und schlüssiges Konzept entwickelt, ohne dass ihr die Gesetzgebung wesentliche Hilfe geleistet hätte. Auch haben die Strafverfahren zur Aufklärung und Anerkennung des DDR-Unrechts einen zentralen Beitrag geleistet.

Zur Begründung dieser Bewertung sind drei Aspekte hervorzuheben. Die Strafverfahren haben sich sachgerecht auf die Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen konzentriert, was insbesondere für die Verfolgung von Gewalttaten an der Grenze und von Justizunrecht prägend gewesen ist. Ferner ist im Bereich der Strafverfahren wegen Wahlfälschung sowie wegen Amtsmissbrauchs und Korruption dafür gesorgt worden, dass die noch in der DDR begonnenen Verfahren, denen ein demokratischer Willensbildungsprozess zugrunde lag, weitergeführt und zum Abschluss gebracht wurden. Schließlich hat sich die Strafjustiz durch ihre Sachverhaltsermittlung um die historische Wahrheit verdient gemacht.

I. Die Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen

Mit dem Erfordernis, dass schwere Menschenrechtsverletzungen zwingend zu verfolgen und abzuurteilen seien, hat die Strafjustiz die Strafbarkeit der Tötungen an der Grenze und rechtsbeugender Justizakte begründet und zugleich begrenzt. Damit hat sie zunächst einmal ein klares Signal gesetzt: Handlungen dieser Art dürfen nicht straflos bleiben! Dieses Signal fügt sich in eine internationale Entwicklung, die sich gegen die verhängnisvolle Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen richtet und auf eine konsequente Verfolgung solcher Taten zielt. Die Einsetzung der Internationalen Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie die Errichtung des internationalen Strafgerichtshofs sind Ausdruck dieser Grundposition. In den für die Verfolgung des DDR-Unrechts maßgeblichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wird dieser Bezug zum Völkerrecht klar herausgestellt.

Dadurch hat die deutsche Strafjustiz zugleich dazu beigetragen, den Respekt vor den Grund- und Menschenrechten zu festigen. Bestrafung ist rechtliche Missbilligung in schärfster Form. Sie leistet als Folge des Untergangs eines diktatorischen Systems, dessen Praxis in

¹⁰⁸ Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 232 ff.

¹⁰⁹ Vgl. MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 241 ff.

scharfem Kontrast zu seinen Lippenbekenntnissen zu den Menschenrechten stand, die notwendige Normbegründung.

Ferner führt die Bestrafung als Akt individueller Zurechnung der Gesellschaft deutlich vor Augen, dass bestimmte Personen und nicht etwa Apparate und Kollektive die schweren Menschenrechtsverletzungen geplant, organisiert und vollzogen haben. Damit wird keineswegs die Bedeutung organisatorischer Zusammenhänge geleugnet, wie etwa der Druck hierarchischer Strukturen, die Prägung von Lebensläufen durch staatliche Lenkung und Indoktrination oder die funktionelle Arbeitsteilung. Spätestens bei der Zumessung der individuellen Strafe wird diese Einbindung der Täter in den Zusammenhang staatlichen Handelns berücksichtigt. Doch stellt jedenfalls der Schuldspruch klar, dass der Verweis auf kollektive Strukturen ungeeignet ist, sich von der persönlichen Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen zu entlasten.

Diese Wirkungen werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass häufig vergleichsweise milde Strafen ergingen. Wenn Grenzsoldaten wegen vorsätzlicher Tötung in der Regel nur zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden, so ist dies ein Beleg dafür, dass die Justiz die individuelle Schuld sorgfältig gewichtet hat. Die Gerichte haben in ihren Erwägungen zur Strafzumessung die einfachen Grenzsoldaten in gewisser Weise auch selbst als Opfer angesehen. Demgegenüber sind in den Verfahren gegen Angehörige der politischen und militärischen Führung der ehemaligen DDR deutlich höhere und zu vollstreckende Freiheitsstrafen verhängt worden.

Wegen der maßgeblichen Bedeutung des Gesichtspunktes schwerer Menschenrechtsverletzungen ist der oft erhobene Einwand zurückzuweisen, die Strafjustiz habe das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot missachtet. Das Rückwirkungsverbot in Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes ist wie die Verfassung insgesamt Ausdruck einer Verpflichtung auf die Wahrung und den Schutz der Grundrechte und Menschenrechte. Der vom Rückwirkungsverbot gewährte Vertrauensschutz kann dann keine Geltung beanspruchen, wenn es der Staat selbst ist, der schwere Menschenrechtsverbrechen organisiert, unterstützt oder duldet. Eine innerstaatliche Legalisierung willkürlicher staatlicher Tötungen durch formale Rechtsakte – welcher Art auch immer – kann daher keinen Bestand haben.

Es sollte aber auch nicht übersehen werden, dass das Strafbarkeitserfordernis einer schweren Menschenrechtsverletzung in einigen Deliktsbereichen zu einer Begrenzung der Strafverfolgung geführt hat. Das gilt in erster Linie für die Strafverfahren wegen Rechtsbeugung. Dem Gedanken einer Begrenzung der Strafbarkeit auf schwere Menschenrechtsverletzungen entspricht auch die aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Annahme eines verfassungsrechtlichen Verfolgungshindernisses in den Spionageverfahren.

II. Verfolgungskontinuität: Respektierung des Willens der DDR-Bevölkerung

Die Verfolgung von Wahlfälschungen sowie von Amtsmissbrauch und Korruption beruht auf einer anderen Grundlage. Hier ist es nicht der Gesichtspunkt der Verfolgung und Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Angriffen auf Leben, Gesundheit und Bewegungsfreiheit, der die Maßnahmen der Strafjustiz sachlich legitimiert. Die Strafverfolgung findet ihre Rechtfertigung vielmehr darin, dass sie fortführte, was die Demokratiebewegung in der Endphase der DDR angestoßen hat. Die durch demokratische Willensbildung bewirkten Veränderungen erfassten auch die DDR-Justiz, die nunmehr durch Anwendung

von Strafgesetzen der DDR der strafrechtlichen Privilegierung von staatlichen Machthabern ein Ende setzte.

Die bundesdeutsche Justiz sorgte für eine Kontinuität in der Strafverfolgung, indem sie die schon in der DDR gewandelte Rechtspraxis übernahm und bereits eingeleitete Verfahren zu Ende führte sowie – in allerdings sehr beschränktem Umfang – noch neue Verfahren in diesen Deliktsbereichen einleitete. Damit verschaffte sie einem klaren politischen Willen der DDR-Bevölkerung Geltung, die den Umbruch der Vereinigung überdauerte.

III. Aufklärung und Anerkennung von Unrechtsvergangenheit

So manche juristische Wertung der Gerichte war und ist umstritten. Dieser Streit lässt das Verdienst der Gerichte unberührt, Sachverhalte festgestellt zu haben, die das Unrecht des SED-Regimes klar und unbestreitbar wiedergeben. Gesellschaftlich und fachlich-historisch kommt diesen Feststellungen in mehrfacher Hinsicht große Bedeutung zu. Sie klären auf über die Vergangenheit, sorgen dafür, dass das in ihr geschehene Unrecht Anerkennung findet, und verankern dieses im Gedächtnis der Gesellschaft.

Aufklärend haben insbesondere die Feststellungen in den Verfahren gewirkt, für die das Leitprinzip der Verfolgungskontinuität prägend gewesen ist. In ihnen wurde vorher Vermutetes bewiesen: die zynische und systematische Missachtung des Wählerwillens sowie der Machtmissbrauch und die Selbstprivilegierung der Herrschenden.

Die Anerkennung von Systemunrecht leisten die gerichtlichen Feststellungen vor allem in den für das öffentliche Bewusstsein besonders wichtigen Verfahren wegen der Tötungen an der deutsch-deutschen Grenze. Sie zeichnen ein eindringliches Bild des Grenzregimes, das insgesamt und in allen Einzelheiten darauf ausgerichtet war, eigene Staatsbürger um jeden Preis, auch den des Lebens, am Verlassen des Staatsgebiets zu hindern. Die justizielle Dokumentation der Gewaltverbrechen an der Grenze lässt keinen Raum mehr für eine Verharmlosung. Gleiches gilt für die Feststellungen, welche die Gerichte in den Strafverfahren wegen Rechtsbeugung getroffen haben. Sie verschaffen Einblick in die politische Steuerung der Justiz und halten fest, wie sich die Justiz an der Verübung schwerer Menschenrechtsverletzungen beteiligte.

Neben ihrer allgemeinen gesellschaftlichen Funktion haben die Aufklärung und Anerkennung begangenen Unrechts eine besondere Bedeutung für die Opfer. Wenn Strafurteile auch nicht das Unrecht wiedergutmachen können, das den Opfern angetan wurde, so gewähren sie ihnen doch durch Ermittlung der Wahrheit und rechtliche Missbilligung der Taten ein gewisses Maß an Genugtuung.

Der Wert der gerichtlichen Feststellungen wird sich auch in der fachhistorischen Befassung mit der DDR-Vergangenheit erweisen. Die zeithistorische Forschung wird sich ihrer in gleicher Weise mit Erfolg bedienen, wie sie das mit justiziellen Materialien aus den Strafverfahren wegen NS-Unrechts getan hat.

IV. Berechtigte und verfehlt Kritik

Nicht zu leugnen ist, dass die Strafverfolgung mit mehr als fünfzehn Jahren übermäßig viel Zeit in Anspruch genommen hat. Zeitverzögerungen hat es nicht nur bei den Ermittlungen gegeben. Es hat auch lange gedauert, bis die maßgeblichen rechtlichen Leitgesichtspunkte nach einem oft windungsreichen Rechtsfindungsgang feststanden. Schließlich hat sich für den Gesamtvorgang nachteilig ausgewirkt, dass die Strafverfolgungsorgane der Länder unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und unterschiedliche Verfahrenswege beschritten haben.

Eine daran anknüpfende Kritik müssen in erster Linie Gesetzgebung und Politik gegen sich gelten lassen. Die Justiz agierte auf einer unklaren gesetzlichen Grundlage und wurde nicht mit den Mitteln ausgestattet, die sie für eine zügigere Bewältigung der Aufgabe gebraucht hätte.

An gesetzlichen Vorgaben stand lediglich ein Rahmen zur Verfügung, der sich auf eine Regelung von Fragen des so genannten Strafanwendungsrechts beschränkte. Einer inhaltlichen Präzisierung – etwa durch eine Beschränkung der Verfolgung auf schwere Menschenrechtsverletzungen – enthielt sich der Gesetzgeber. Auch wurde auf eine Zentralisierung der Strafverfolgungsmaßnahmen verzichtet, was die vorhersehbare Folge hatte, dass in den Ländern teilweise unterschiedlich vorgegangen wurde und erst letztinstanzliche Entscheidungen eine gewisse Vereinheitlichung herbeiführten. Schließlich wurden politische Versprechungen, die Justizorgane mit ausreichendem Personal auszustatten, nicht in vollem Umfang eingelöst. Diese Defizite lassen sich teilweise darauf zurückführen, dass die strafrechtliche Aufarbeitung in der politischen Diskussion von den schwerwiegenden allgemeinen Problemen des Zusammenwachsens von Ost und West überschattet wurde.

Öffentliche Aufmerksamkeit wurde der strafrechtlichen Bewältigung der DDR-Vergangenheit lediglich im Zusammenhang mit den politischen Reizthemen „Amnestie“ und „Verjährung“ zuteil. Auch deren Behandlung gibt teilweise Anlass zu Kritik. Immerhin konnten insbesondere dank des Eingreifens von Vertretern der DDR-Bürgerrechtsbewegung Versuche abgewehrt werden, eine inakzeptable Amnestie selbst schwerer Menschenrechtsverletzungen durchzusetzen. In der Verjährungsfrage agierte der Gesetzgeber jedoch wenig sachgerecht. Indem das erste Verjährungsgesetz ein Ruhen der Verjährung mangels eines Strafverfolgungswillens in der DDR bis zum 2. Oktober 1990 annahm, verdeckte es den historisch bedeutsamen Sachverhalt, dass die DDR-Justiz nach der politischen Wende bis zur Vereinigung in durchaus beachtlichem Umfang Strafverfolgungsmaßnahmen durchführte. Durch zwei weitere Verjährungsgesetze wurde die Frist für die Verjährung verlängert. Der zweiten Verlängerung der Verjährungsfrist im Jahr 1997 hätte es nicht mehr bedurft, weil mit unentdeckten Taten kaum noch zu rechnen war und in den eingeleiteten Verfahren ohne Weiteres eine Unterbrechung der Verjährung herbeigeführt werden konnte. Dieser Gesetzgebungsakt hatte im Wesentlichen nur eine politisch-symbolische Bedeutung.

Auch Gerichtsentscheidungen geben Anlass zur Kritik. In fachlich-juristischer Perspektive erweisen sich die Begründungen einiger höchstrichterlicher Judikate als unklar oder inkonsequent. Auf eine nähere Darlegung sei hier verzichtet.¹¹⁰ Insgesamt kann der Justiz jedoch bescheinigt werden, dass sie mit den Gesichtspunkten der schweren Menschenrechtsverletzung und der Verfolgungskontinuität ein tragfähiges Grundkonzept entwickelt hat.

¹¹⁰ Näher dazu MARXEN/WERLE, Aufarbeitung, S. 250 ff.

Zurückzuweisen ist die Grundsatzkritik an der strafrechtlichen Aufarbeitung, die in schärfster Form der Vorwurf der „Siegerjustiz“ zum Ausdruck bringt. Ihm wird durch die hier unterbreiteten Erkenntnisse der Boden entzogen. Hinsichtlich der Strafverfahren wegen Wahlfälschung sowie wegen Amtsmissbrauchs und Korruption kann schon deswegen nicht von einer „Siegerjustiz“ die Rede sein, weil die Verfolgung bereits nach der demokratischen Wende in der DDR einsetzte und nicht etwa von westdeutschen „Siegern“ initiiert wurde. Widerlegt wird der Vorwurf der „Siegerjustiz“ auch durch die moderate Strafzumessungspraxis im Bereich der Strafverfolgung von schweren Menschenrechtsverletzungen. Gegen einfache Grenzsoldaten wurden für vorsätzliche Tötungen fast ausschließlich Bewährungsstrafen verhängt. Lediglich gegen Angehörige der staatlichen oder militärischen Führung und gegen Exzesstäter ergingen höhere Strafen, die jedoch keineswegs den gesetzlichen Strafrahmen ausschöpften. Schließlich wird der Vorwurf der „Siegerjustiz“ durch zahlreiche Entscheidungen entkräftet, in denen die Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze das Verfahren vorzeitig beendete. Erwähnt sei nur die Verfahrenseinstellung im Falle Erich Honeckers. Wer weiterhin von „Siegerjustiz“ spricht, leugnet die Tatsachen und verharmlost das geschehene Unrecht.

Gleichermaßen ist der Vorwurf zurückzuweisen, der mit der Formel „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“ erhoben wird. Schon die gerade angesprochene Differenzierung im Strafmaß spricht gegen die darin zum Ausdruck kommende Behauptung, dass die Akteure auf unterer Ebene mit harter Strafe bedacht worden seien, während man die Hauptverantwortlichen verschont habe. Zwar trifft es zu, dass insbesondere im Bereich der Gewalttaten an der Grenze zunächst die unmittelbar Handelnden angeklagt und abgeurteilt wurden. Dieses Vorgehen war jedoch der besonderen Komplexität der Ermittlungen gegen Angehörige höherer Hierarchieebenen geschuldet. Nachdem die Grundlage für entsprechende Verfahren geschaffen worden war, kam es durchaus und in erheblichem Umfang zu Verfolgungsmaßnahmen gegen die „Großen“. Allerdings hat die Justiz in nicht wenigen Verfahren Beschuldigte mangels Verhandlungsfähigkeit „laufen lassen“. Das verdient jedoch Zustimmung und keine Kritik: Die Justiz hat hier nur das im Rechtsstaat Selbstverständliche getan.

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	DDR-Justiz: Anklagen, Strafbefehlsanträge, Urteile und Strafbefehle nach Deliktgruppen	12
Tabelle 2:	Berlin: Ermittlungsverfahren nach Art der Erledigung (10/1990–8/1999)	15
Tabelle 3:	Berlin: Anklagen nach Deliktgruppen (10/1990–10/2000)	16
Tabelle 4:	Mecklenburg-Vorpommern: Ermittlungsverfahren nach der Art der Erledigung und nach Deliktgruppen (8/1992–6/2001)	18
Tabelle 5:	Sachsen: Ermittlungsverfahren nach Art der Erledigung (10/1990–12/2000)	19
Tabelle 6:	Sachsen: Anklagen nach Deliktgruppen (10/1990–12/2000)	20
Tabelle 7:	Sachsen-Anhalt: Ermittlungsverfahren nach Deliktgruppen (1991–12/2000)	21
Tabelle 8:	Sachsen-Anhalt: Anklagen nach Deliktgruppen (1991–12/2000)	22
Tabelle 9:	Thüringen: Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren und Anklagen (1/1992–3/2003)	22
Tabelle 10:	Thüringen: Art der Erledigung nach Tatbeständen (1/1992–2001)	23
Tabelle 11:	Bundesländer insgesamt: Ermittlungsverfahren, Erledigungen und Anteil der Anklagen an Erledigungen	25
Tabelle 12:	Vergleich Justizangaben und eigene Erhebungen: Anklagen und Strafbefehlsanträge	27
Tabelle 13:	Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen und Bundesländern	28
Tabelle 14:	Entwicklung der Anklagen und Strafbefehle bzw. Strafbefehlsanträge	30
Tabelle 15:	Angeschuldigte nach Deliktgruppen und Bundesländern	32
Tabelle 16:	Durchschnittsalter der Angeschuldigten zum Anklagezeitpunkt nach Deliktgruppen	34
Tabelle 17:	Geschlecht der Angeschuldigten nach Deliktgruppen	35
Tabelle 18:	Untersuchungshaft nach Deliktgruppen	36
Tabelle 19:	Art der Erledigung, bezogen auf Angeschuldigte	38
Tabelle 20:	Erledigungen im Hauptverfahren und durch Strafbefehl, bezogen auf Angeklagte	39
Tabelle 21:	Freisprüche und Verurteilungen nach Deliktgruppen	41
Tabelle 22:	Angeschuldigte und rechtskräftig Verurteilte nach Deliktgruppen	41
Tabelle 23:	Verhängte Strafen nach Deliktgruppen und Sanktionsarten	43
Tabelle 24:	Verhängte Geldstrafen nach Deliktgruppen und nach der Zahl der Tagessätze	44
Tabelle 25:	Zumessung der verhängten Freiheitsstrafen insgesamt	45
Tabelle 26:	Zumessung der verhängten Freiheitsstrafen nach Deliktgruppen	46
Tabelle 27:	Durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen nach Deliktgruppen	48
Tabelle 28:	Spionageverfahren: Art der Erledigung, bezogen auf Angeschuldigte	52
Tabelle 29:	Spionageverfahren: Zumessung der verhängten Freiheitsstrafen	52

LITERATUR

- BOCK, PETRA: Vergangenheitspolitik im Systemwechsel. Die Politik der Aufklärung, Strafverfolgung, Disqualifizierung und Wiedergutmachung im letzten Jahr der DDR, Berlin 2000.
- FAHNENSCHMIDT, WILLI: DDR-Funktionäre vor Gericht. Die Strafverfahren wegen Amtsmissbrauch und Korruption im letzten Jahr der DDR und nach der Vereinigung, Berlin 2000.
- HOHOFF, UTE: An den Grenzen des Rechtsbeugungsstatbestandes. Eine Studie zu den Strafverfahren gegen DDR-Juristen, Berlin 2001.
- LACKNER, KARL/KRISTIAN KÜHL: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 25. Auflage, München 2004.
- LAMPE, JOACHIM: Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Spionage, in: Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, hrsg. von Karlmann Geiß u. a., Köln u. a. 2000, S. 449 ff.
- MEYER-GÖBNER, LUTZ: Strafprozessordnung, 49. Auflage, München 2006.
- MARXEN, KLAUS/GERHARD WERLE: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz, Berlin 1999.
- MARXEN, KLAUS/GERHARD WERLE (Hg.): Strafrecht und DDR-Unrecht, Dokumentation, Bd. 1: Wahlfälschung, unter Mitarbeit von Jan Müller und Petra Schäfer, Berlin 2000; Bd. 2: Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, unter Mitarbeit von Toralf Rummeler und Petra Schäfer, Berlin 2002; Bd. 3: Amtsmissbrauch und Korruption, unter Mitarbeit von Willi Fahnenschmidt und Petra Schäfer; Bd. 4: Spionage, unter Mitarbeit von Petra Schäfer und Ivo Thiemrodt, Berlin 2004; Bd. 5: Rechtsbeugung, unter Mitarbeit von Boris Burghardt, Ute Hohoff und Petra Schäfer, Berlin (im Erscheinen); Bd. 6: MfS-Straftaten, unter Mitarbeit von Roland Schissau und Petra Schäfer.
- MÜLLER, JAN: Symbol 89 – Die DDR-Wahlfälschungen und ihre strafrechtliche Aufarbeitung, Berlin 2001.
- RAUTENBERG, ERARDO CRISTOFORO: Die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts im Land Brandenburg aus staatsanwaltlicher Sicht, in: 10 Jahre Brandenburgisches Oberlandesgericht, Festschrift zum 10-jährigen Bestehen, hrsg. von Klaus-Christoph Clavée u. a., Baden-Baden 2003, S. 97 ff.
- RAUTENBERG, ERARDO CRISTOFORO/GERD BURGESS: Anfangsverdacht wegen Rechtsbeugung gegen Staatsanwälte und Richter der früheren DDR – ein Beitrag zum Meinungsstand in der Praxis, in: DtZ 1993, S. 71 ff.
- RUMMLER, TORALF: Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht, Berlin 2000.
- SCHISSAU, ROLAND: Strafverfahren wegen MfS-Unrechts. Die Strafverfahren bundesdeutscher Gerichte nach 1989 gegen ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, Berlin 2006.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Gerichte und Staatsanwaltschaften 1996 (Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 2), Wiesbaden 1997.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Strafverfolgung 1989. Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten (Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3), Wiesbaden 1991.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Strafverfolgung 1996. Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten (Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3), Wiesbaden 1997.
- THIEMRODT, IVO: Strafrecht und DDR-Spionage. Zur Strafverfolgung ehemaliger DDR-Bürger wegen Spionage gegen die Bundesrepublik, Berlin 2000.

QUELLEN

- DER GENERALSTAATSANWALT BEI DEM LANDGERICHT BERLIN: Bewältigung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts, Bericht vom 8.11.2000, Geschäftszeichen 3261/1 II Bd. II.
- DER GENERALSTAATSANWALT DES LANDES BRANDENBURG: Schreiben an das Projekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ vom 6.10.2006, Az. 410 - 88.
- JUSTIZMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN: Stand der Bearbeitung von Strafverfahren wegen SED-Unrechts in Mecklenburg-Vorpommern per 31.12.2000, 31.03.2001 und 30.06.2001, übermittelt mit Schreiben vom 17.8.2005, Geschäftszeichen III 340/4010-18 SH.
- DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT DER STAATSANWALTSCHAFT MAGDEBURG: Fortgang der Ermittlungstätigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung politisch motivierter und unter Missbrauch politischer Macht begangener Straftaten in der ehemaligen DDR im Jahre 2000, Bericht vom 22.1.2001, Az. 3262-10.
- DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT DER STAATSANWALTSCHAFT ERFURT: Ermittlungsverfahren wegen Straftaten in der früheren DDR, Berichte an das Thüringer Justizministerium vom 20.6.2000 und vom 4.9.2000, Geschäftszeichen 404 E - 2/98.
- MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN DES LANDES BRANDENBURG: Aufarbeitung des DDR-Unrechts abgeschlossen, Pressemitteilung v. 15.5.2002.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ: Gesamtstatistik über die von der ehemaligen Schwerpunktstaatsanwaltschaft Dresden geführten Verfahren, übermittelt mit Schreiben vom 3.8.2005, Geschäftszeichen 4000a-III-7047/95.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ: Kolbe fordert weitere Beschäftigung mit SED-Unrecht. Strafrechtliche Aufarbeitung in Sachsen abgeschlossen, Pressemitteilung vom 15.2.1001.
- SENATOR FÜR JUSTIZ BERLIN: Bericht vom 5. Mai 1999 für die 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden, Geschäftszeichen 3262/3 Sdh. 8.
- STAATSANWALTSCHAFT II BEI DEM LANDGERICHT BERLIN, Bewältigung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts, Statistiken mit Verfahrensstand zum 31. März, 30. Juni und 31. August 1999, Geschäftszeichen 3262/1.
- STAATSANWALTSCHAFT ERFURT: Statistische Auswertung der Delikte vom 19.6.2000, ohne Geschäftszeichen.
- THÜRINGER JUSTIZMINISTERIUM: Abschluss aller Verfahren zur strafrechtlichen Aufarbeitung des zu DDR-Zeiten begangenen staatlichen Unrechts, Pressemitteilung vom 10.3.2003.